

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

133. Sitzung (09.01.1845)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

CXXXIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der badischen Landstände.

Karlsruhe, am 9. Januar 1845.

In Gegenwart sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Vater, Dahmen, Goll, Heibing, Knapp, Litschgi, v. Neubronn, Regenauer, Rettig, Vogelmann und Welte.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Beck.

Durch das Secretariat werden folgende Petitionen vorgelegt:

- a. Der Gemeinden Oberlenzkirch und Unterlenzkirch, um Straßenverbesserung und Abänderung der Steigen am Titisee;
- b. des Bezirksrabbiners S. Fürst zu Heidelberg, Sidesformel bei den Juden betreffend.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des (auf Seite 171 bis 174 des 13ten Beilagenhefts abgedruckten) Berichts des Abg. Bleidorn über Rettig's Motion auf Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Flußbausteuer.

Die Commission stellt den Antrag:

„In einer an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu richtenden unterthänigsten Adresse zu bitten:

„Es wolle den Kammern ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, dahin lautend, daß die gesetzlichen Bestimmungen vom 24. Mai 1816 über die zum Flußbau zu leistenden Abgaben dahin abgeändert werden, daß

„1) die Dammbau-Beiträge betreffend, in den Fällen, in denen eine Gemeinde zu Dammbau-Beiträgen nach den Bestimmungen des Jahres 1816 in Anspruch genommen werden soll, sie über die projectirte Herstellung oder neue Anlage vernommen und auf gegründete Erinnerungen geeignete Rücksicht genommen werde;

„2) hinsichtlich des Flußbaugeldes:

„a. daß die Flußbausteuer von resp. 4 und 2 fr. auf die ursprünglichen 2 und 1 fr. herabgesetzt, und

„b. der §. 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1816, „wornach die Gemeinden, in deren Gemarkung nach Beschaffenheit und Lage der Ufer zu keiner Zeit ein Uferangriff oder eine Ueberschwemmung zu befürchten ist, von dieser Abgabe frei seyn sollen,“ von den Nebenflüssen auch auf den Rheinstrom ausgedehnt werde.“

Richter: Meine Herren! Ich kann weder dem Antrage der Commission meine Zustimmung, noch dem des Motions-

stellers meinen Beifall geben, und zwar aus dem allgemeinen und ganz einfachen Grunde, weil ich jeden Präcipualbeitrag für eine ungerechte Abgabe halte, was mich, beiläufig hier gesagt, auch bestimmte, gegen das Straßengesetz zu stimmen.

Meiner Ansicht nach besteht das einzig Richtige, was schon der Commissionsbericht angedeutet hat, wovon er aber inconsequenter Weise bei der Antragstellung wieder abgegangen ist, darin: „die ganze Corporation hat die Verpflichtung des Schutzes sowohl der Person, wie auch des Eigenthums.“ Es ist Dies ein Grundsatz, der in dem Wesen und in dem Zwecke einer Corporation liegt, darin seine Begründung hat, und welcher Grundsatz seine Geltung überall finden muß. Warum nun hier eine Ausnahme machen? Etwas weil die Uferbewohner durch den Fluß oder Strom Vortheile haben? Warum legt man denn den Ortschaften, durch welche die Landstraße zieht, oder welche Häfen oder dergleichen Anlagen haben, welche ihnen Vortheil bringen, keine solche Präcipualbeiträge auf, warum haben Sie das Straßengesetz schon drei Mal verworfen? Doch wohl, weil solches auf dem nämlichen Principe ruhte und dieses Ihnen ungerecht schien. — Oder wollen Sie etwa diese Ausnahme deshalb rechtfertigen, weil die Ortschaften oder Gemarkungen geschützt werden? Dann gewähre man auch einen vollkommenen Schutz, denn ich kenne Gemarkungen, welche immer Beiträge leisteten, und denen doch nicht nur fünfzig, sondern hunderte von Morgen, weil nichts gethan wurde, eingeoost wurden und in den Rhein fielen; eben so sind mir Gemeinden bekannt, welche wiederholt gebeten haben, sie aus dem Flußbauverbände zu streichen, mit dem Vorbehalte, die Ufer des Flusses, so weit ihre Gemarkung reicht, allein zu übernehmen, weil von Seite des Staats nichts gethan und ihre Grundte durch die mehrmaligen Ueberschwemmungen mehrere Jahre hindurch gänzlich verheert wurde, was die wirkliche Verarmung der Gemeinden herbeiführte. — Also von vollkommenem Schutz kann man nicht sprechen, und so wird es auch gehen, wenn nur solche Ortschaften beigezogen werden, welchen der Fluß Ueberschwemmung und Einbruch droht; es würde wie bis jetzt gehalten werden. Zudem würde es, wenn man diesen letztern vom Motionsteller vorgeschlagenen Weg betreten würde, zu weitläufigen Untersuchungen und Umständen

führen und dennoch oft ungerecht gegen Einzelne verfahren werden.

Sonach kann ich, ich mag die Sache hin und her überlegen, wie ich will, nur zu dem, in seinem Principe gewiß allein gerechten Antrage kommen: „diese Steuer gänzlich aufzuheben.“

Die hohe Regierung selbst kann die jetzt bestehende Steuer nicht vertheidigen, sie läßt sich nicht vertheidigen, und deshalb wünscht, wie aus den früheren Debatten hervorgeht, sie selbst wenigstens eine Modification des Gesetzes, allein diese, meint sie, habe große Schwierigkeiten. Ich glaube, diese Schwierigkeiten sind gleich gehoben, man nimmt das Schwert Alexanders und haut den Knoten durch: man modificire nicht, sondern hebe das Gesetz geradezu auf, und setze an die Stelle dieser ungerechten Abgabe, wenn denn jetzt der Zeitpunkt nicht ist, Steuern aufzuheben, eine gerechte — die Kapitaliensteuer! — Ich wiederhole meinen Antrag, das Gesetz aufzuheben.

Mehrere Mitglieder unterstützen diesen Antrag.

Beller: Meine Herren! Die Motion des Hrn. Abg. Kettig, der zu meinem Bedauern zu deren Vertheidigung nicht gegenwärtig ist, — (Präsident: Er hat mir erklärt, er sei durch eine Staatsministerialszugung absolut gehindert) geht nicht auf Aufhebung der Flußbausteuer, sondern bloß auf eine Verminderung derselben. Die Frage über die gänzliche Aufhebung der Flußbausteuer wird von der Entscheidung der Frage abhängen, ob überhaupt ein Präcipualbeitrag für Entfernung des Wasserschadens sich nach unseren übrigen Steuerverhältnissen rechtfertigen läßt. Es wird für die Präcipualbeiträge angeführt werden können, daß ja auch die Verhütung von Feuergefähr durch Präcipualbeiträge der Häuserbesitzer vorgesehen werden müsse, daß es also, da die Wassergefähr viel Analogie mit der Feuergefähr hat, nicht außer dem Beispiel unseres Staates liege, daß die Verhütung von solchem Schaden durch Präcipualbeiträge Derjenigen, welche geschützt werden wollen, gedeckt werden müsse. Hierum handelt es sich aber bei dieser Motion nicht, denn der Motionsteller will nicht einen ungerechten Präcipualbeitrag aufgehoben, sondern bloß eine ungerechte Vertheilung dieses Präcipualbeitrags beseitigt haben. Der Herr Motionsteller sagt nämlich: Es

sind zu diesen Präcipualbeiträgen nicht bloß diejenigen Gemarkungen, welche in dem Ueberschwemmungsgebiete liegen, beigezogen — deren Beziehung hält er für recht — sondern es sind alle Gemeinden, welche auch nur einen Morgen Ader in dem Ueberschwemmungsgebiete liegen haben, mit dem ganzen Kataster, sowohl mit Grund- als Gewerbesteuer beigezogen, und Dieß ist ungerecht. Er sagt: Es müssen bei den Einzelnen alle diejenigen Güter aus- geschieden werden, die durch ihre höhere geographische Lage des Flußbaues nicht bedürfen; er erklärt, hierdurch würden zwei Dritttheile der jetzt Präcipualbeiträge Leistenden aus- geschlossen, und die Steuer um etwa 60,000 Gulden ver- mindert. Diese Steuer aber b. trägt jetzt ungefähr 90,000 Gulden; sie würde deshalb auf 30,000 Gulden herabgesetzt werden, wenn die Intention des Herrn Motionsstellers angenommen und von der Regierung durchgeföhrt würde.

Die Commission hat nun dieses Prinzip, das der Herr Motionssteller aufgestellt hat, ganz verlassen; sie hat erklärt, dieses Prinzip sei zu schwierig durchzuföhren, man stoße auf zu viele Hindernisse, Streitigkeiten und Unsicherheiten, und stellt deshalb den Antrag, den frühern Zustand der Geseßgebung wiederherzustellen, nämlich dahin, daß die Präcipualbeiträge auf die Hälfte herabgesetzt werden, daß die Ungerechtigkeit des Bezugs der ganzen Gemarkung zwar bleiben soll, daß jedoch alle die Güter, welche bisher Flußbausteuer bezahlt haben, die Hälfte des bisherigen Betrags bezahlen sollen. Dieß ist der neue Antrag der Commission.

Meine Herren! Ich glaube, daß dieser neue Antrag der Commission sich noch weniger rechtfertigen läßt, als der Antrag des Herrn Motionsstellers. Der Antrag des Herrn Motionsstellers hatte wenigstens die Durchföhren eines gerechten Prinzips zum Grundsatz, aber dieser Antrag der Commission beruht auf gar keinem Grundsatz, als daß man eben die Steuer herabsenken will, weil sie nicht gerecht sei. Wenn die Steuer nicht gerecht ist, so hebe man sie ganz auf. Ich höre hier den Einwand, man müsse dann noch viele andere Steuern aufheben; ich werde diesen Ein- wand gleich nachher beantworten. Die Flußbausteuer ist ein weit geringerer Präcipualbeitrag, als der Herr Motions- steller ihn dargestellt hat, wenn man den bisherigen Auf-

Verhandlungen der 2. Kammer v. 1844/45. 118 Protokollheft.

wand für den Rhein- und den Binnenschiffbau mit der erhobenen Steuer verleiht. Der Herr Motionssteller hat es sich in dieser Beziehung sehr bequem gemacht, er hat das neueste Budget für die zwei Jahre genommen und herausgebracht, daß für den Rheinbau für gewöhnliche Unterhaltung 200,000 Gulden, und für die Binnenschiffe 98,470 Gulden bewilligt seien; er kommt zu dem Resultat, daß der Beitrag der rheinbaupflichtigen Gemeinden ein Drittel und der der binnenschiffbaupflichtigen Gemeinden ein Fünftel sei. Dieses Resultat ist eine große Täuschung, wenn wir den wirklichen Aufwand vergleichen, den der Rheinbau und der Binnenschiffbau in den vergangenen Jahren die Staatskasse gekostet hat. Meine Herren, nehmen Sie nur die letzten Nachweisungen der Jahre 1839 und 1840 zur Hand, so werden Sie in dem Budget des Mi- nisteriums des Innern Seite 82 finden, daß der wirkliche Aufwand für den Rheinbau in den beiden letzten Jahren 536,129 Gulden und daß der wirkliche Aufwand für den Binnenschiffbau in den zwei letzten Jahren 77,369 Gulden gekostet hat. Der Präcipualbeitrag, den die Gemeinden am Rhein und den Binnenschiffen zahlen, ist also, verglichen mit dieser Budgetperiode, bei den Rheinbauten nur der zehnte, und bei dem Binnenschiffbau kaum der siebente Theil des wirklichen Aufwandes. Der wirkliche Aufwand ist bei den Rheinbauten immer größer, als der Voranschlag, auch in dem jetzigen Voranschlage sind schon durch die Naturereignisse, die im letzten Sommer stattgefunden haben, große Summen nothwendig geworden. Gehen Sie nur nach Raielingen, wo der große Dammbrech stattgefunden hat. Meine Herren! Der Rhein folgt nicht unsern Voranschlägen, seine Wellen gehen über unsern Willen und unsere Vor- anschläge werden immer überschritten werden und über- schritten werden müssen. So war es in den frühern Jahren, und wenn man durch diese Nachweisungen zu dem Resultate kommt, daß der Präcipualbeitrag, wie er jetzt geleistet wird, bei den Rheinbauten ein Zehntel, bei den Binnenschiffbauten ein Siebentel beträgt, so kann man nicht sagen, daß er zu hoch ist.

Die Commission will, von der Ansicht des Motions- stellers ausgehend, daß der Beitrag ein Drittel, resp. ein Fünftel des wirklichen Aufwandes sei, diese Steuer auf die

Hälfte herabgesetzt haben, so daß die Gemeinden ein Sechstel resp. ein Zehntel des wirklichen Aufwandes leisten sollen. Der Antrag der Commission ist aber in der Wirklichkeit schon vorhanden, wir brauchen darum keine Verminderung der jetzt bestehenden Steuer. Wenn die Flußbausteuer überhaupt ihrem Principe nach etwas für sich hat, daß sie überhaupt zu Recht bestehen könnte, so sind gewiß die Rhein- und Binnensluß-Gemeinden überhaupt genug begünstigt, welche nur ein Siebentel resp. ein Zehntel des wirklichen Aufwandes beizutragen haben, und mir ist kein Grund bekannt, solche nur auf die Hälfte, also ein Viertel und ein Zwanzigstel herabzusetzen, ein Minimum, das am Ende gar nicht mehr der Rede werth ist.

Ueberdies ist der Nutzen, der den Gemeinden durch die Rheinbauten zugeht, ein sehr großer, ein bei weitem größerer, als die Präcipualbeiträge ausmachen. Nicht allein werden dadurch die Güter geschützt, damit der Rhein sie nicht wegrißt, oder durch die jährlichen Ueberschwemmungen die Culturarten zu Grunde gehen, nein, meine Herren, die Rheingemeinden gewinnen durch diese Flußbauten großes Areal. Wir haben Gemeinden, die mehrere hundert, ja Tausende von Morgen gewinnen, der Staat macht hierauf keinen Anspruch, er hat alles Dieß den Gemeinden überlassen. Dann sind es ja gerade diese Rheingemeinden, die bei diesem Flußbau einen Verdienst haben, sie sind es, die durch den Verkauf der Faschinen zu sehr hohen Preisen alles Dasjenige verdienen, was im zehnfachen Betrage auf diesen Flußbau verwendet wird.

Wenn wir darum nicht in der Lage sind, diese Flußbausteuer ganz aufheben zu können, wenn wir, wie es die Commission thut, darauf vertrauen müssen, die Classensteuer an ihre Stelle zu setzen, wenn überhaupt eine neue Steuer viel drückender ist, als eine alte, an die man gewohnt ist, wenn bei der Flußbausteuer anerkannt ist, daß, wenn sie auch ungerecht seyn sollte, doch alle Besitzer der Grundstücke am Rhein ihre Güter mit dieser Last gekauft haben, daß sie also bei dem Erwerbe dieser Grundstücke schon diese Last kannten und berücksichtigten und bei der Zahlung des Kaufpreises in Abzug brachten, daß also diese alte Steuer die verzährte Ausgleichung für sich hat und doch neue Steuern mehr drückend, unangenehm und widerwärtig seyn

würden, — so kann ich hier in diesem speziellen Falle nur wünschen, daß die Kammer es entweder bei dem Alten lassen, die Flußbausteuer in ihrem gegenwärtigen Betrage bestehen lassen, oder, wenn sie Dieß nicht will, sie lieber ganz aufheben möchte. Sie aber auf den zwanzig- und resp. vierzehnfachen Betrag herabzusetzen, hiefür liegt durchaus gar kein Grund nirgends vor, und ich kann mich deshalb dem Antrage der Commission in dieser Beziehung in keiner Weise anschließen.

Die Commission hat einen weitem Antrag dahin gestellt, daß vor Herstellung neuer Anlagen die Vernehmung der Gemeinden stattzufinden habe. Meine Herren! In gewöhnlichen Fällen finde ich es allerdings sachgemäß, daß man die Gemeinden vernimmt; allein es gibt Fälle, wo die Einhaltung dieses Verfahrens nicht nur für eine theilhaftige Gemeinde, sondern auch für fünf bis sechs benachbarte Gemeinden von dem größten Nachtheile wäre, wo die Anlegung eines Damms so schnell vorgenommen werden muß, daß eine solche Vernehmung nicht mehr stattfinden kann. Ein solcher Damm schützt oft mehrere Gemarkungen, und wenn nun eine Gemeinde gegen Errichtung eines Damms protestiren wollte, so müßte mit der Herstellung so lange zugewartet werden, bis der Streit über die Anlegung beendet ist, was bei plötzlich entstehendem Hochwasser von dem größten Nachtheile seyn kann. Ich möchte deshalb zu dem Antrage der Commission den Zusatz machen: „wenn keine Gefahr auf dem Verzuge hastet.“

Straub: Was den Antrag der Commission hinsichtlich der Dammbaubeiträge betrifft, so muß ich diesem Antrage aus den in der Motion sowohl als in dem Commissionsberichte entwickelten Gründen vollkommen beitreten. Was aber den weitem Antrag wegen der Flußbausteuer betrifft, so erlaube ich mir hier, einige Bemerkungen zu machen. Die Flüsse, um deren Bausteuer es sich hier handelt, sind unstreitig Staats Eigenthum, sie bilden, so zu sagen, die Wasserstraßen unseres Landes, und nach meinem Dafürhalten sollen auch dafür die gleichen Grundsätze gelten, welche bei den Landstraßen gelten. Die Landstraßen werden von dem Staate unterhalten und die zur Unterhaltung der Wasserstraßen erforderlichen Bauten und Unternehmungen werden ebenfalls vom Staate ohne Bei-

zug der Gemeinden, ohne Einholung der Zustimmung derselben ausgeführt und es fordert hier nach meiner Ansicht das Interesse der Gerechtigkeit, daß der Staat die Wasserstraßen eben so gut, wie die Landstraßen unterhält. Das Interesse der Gerechtigkeit soll mehr in den Vordergrund treten und erst dann soll auf das Interesse der Zweckmäßigkeit gesehen werden. Weil nun dieß hier das Interesse der Gerechtigkeit fordert, so stimme ich dem Antrage der Abgeordneten Richter und Keller bei, dieses Gesetz ganz zu streichen; wenn man aber nicht für den Strich stimmen will, so halte ich den Antrag des Motionstellers jedenfalls noch für gerechter, als den Antrag der Commission, denn dieser Antrag entspricht wenigstens einem Rechtsgrundsatz, welcher heißt: Wer die Vortheile hat, soll auch die Lasten tragen. Ich stelle also eventuell den weitem Antrag, dem Antrage des Motionstellers in dieser Beziehung stattzugeben.

Gerbel: Ich trete dem Antrage des Abg. Richter dahin bei, daß die Flußbausteuer ganz aufgehoben werde. Es besteht allerdings der Grundsatz, daß Diejenigen im Staate, welche aus den Staatsanstalten zunächst Vortheil ziehen und Gebrauch davon machen, ein Präcipuum beitragen sollen. Dieser Grundsatz ist aber in Beziehung auf Straßen bei uns aufgehoben worden, indem man das Chausséegeld, das viel leichter zu erheben und gerechter gewesen wäre, aufgehoben hat, es ist also auch kein Grund vorhanden, es bei den Flüssen beizubehalten. Das einzige Präcipuum, welches noch besteht, sind die Sporteln, welche von Denjenigen, die zunächst Gebrauch von den Gerichten machen, bezahlt werden, und hier lassen sich auch Diejenigen finden, welche Gebrauch davon machen, aber bei der Flußbausteuer nicht. Es ist seit dem Jahre 1831 auf allen Landtagen ein Heer von Petitionen eingekommen, welche über die Ungerechtigkeit dieser Steuer geklagt haben, und die Regierung mußte es theilweise auch dahin zugeben, daß viele Grundstücke einer Bemerkung beigezogen würden, welche nie und nimmermehr weder vom Rhein noch von den Binnensüssen erreicht werden. Darin liegt die Hauptgefährlichkeit dieser Steuer. Das Prinzip, das der Abg. Straub aufgestellt hat, daß dem Staate die Flüsse gehören und daß

er die Abgaben davon beziehe, ist allerdings auch ein Motiv, daß man diese Steuer ganz aufhebe. Man will aber noch einen Theil erheben, warum? Weil man sagt, es werde der Ausfall nicht gedeckt werden können. Die ganze Steuer besteht in 100,000 fl., die Commission will die Hälfte aufheben, sie würde dann noch in 50,000 fl. bestehen. Ich glaube, wegen 50,000 fl. wird der Staat nicht in Verlegenheit kommen. Wenn man anerkennt, daß eine Steuer erhoben wird, welche nicht auf dem Principe der Gerechtigkeit beruht, weil diese Präcipualbeiträge bei andern Staatsanstalten, z. B. bei Straßen und Eisenbahnen, nicht erhoben werden, so muß man nicht auf halbem Wege stehen bleiben, sondern die Steuer ganz aufheben. Die Eisenbahn mag diesen Ausfall mehr als hinreichend decken. Man hat jetzt schon die Erfahrung gemacht, daß die Frachten für Gütertransport weit mehr betragen, als die Voranschläge bezeichnet haben, es bedarf also nicht einer neuen Steuer, um diesen Ausfall auszugleichen.

Wenn man also anerkennt, daß überhaupt diese Steuer ungerecht ist, weil andere Präcipualbeiträge nicht erhoben werden, ferner deshalb, weil sie nicht ausschließlich Diejenigen trifft, welche Nutzen daraus ziehen und der Betrag obnedieß so gering ist im Vergleich gegen das ganze Budget, so halte ich den Antrag des Abg. Richter für durchaus begründet, überhaupt von dieser Steuer abzustehen.

v. Jäger: Ich habe, so lange ich in der Kammer bin, mich gegen diese Steuer erhoben, und mit den Rechnern vor mir die Steuer wirklich für ungerecht erkannt, deswegen auch eine gänzliche Aufhebung derselben rathsam gefunden. Daß die Regierung nicht darauf eingegangen ist, daß sie den Antrag und selbst ihr Versprechen, ein Gesetz vorzulegen, das hierin eine Aenderung macht, hat auf sich beruhen lassen, hat Ihnen der Herr Motionsteller in einer lakonischen Sprache schon gesagt. Demalen aber handelt es sich um die Frage, ob man eingehen will auf den Antrag des Motionstellers, oder auf den Antrag der Commission, oder auf den zur Sprache gebrachten Antrag der gänzlichen Aufhebung.

Was nun die gänzliche Aufhebung derselben betrifft, so muß ich doch dem Vortrage des Abg. Keller Einiges entgegensetzen. Er hat ausgeführt, daß die Präcipual-

beiträge für die Flußbaugelder kaum den zehnten Theil nicht aber, wie der Motionssteller ausgeführt hat, den dritten oder vierten Theil des Aufwandes für die Uferbauten betrage; er hat aber vergessen, daß doch eine große Masse und der wichtigste Theil dieser Flußbauten nicht eigentlich zum Schutze der Felder, der Güter und Gemarkungen dient, sondern zum Schutze des Stroms und seiner Uferichtung, das ein Eigenthum des Staates ist, auf dem der Staat nicht unbedeutende Einkünfte bezieht, und den er schon deswegen schuldig ist zu erhalten, weil es hier Landestheile betrifft, die er zu erhalten die Pflicht hat. Die bedeutendsten Ausgaben für Flußbauten, welche nicht zum Schutze der einzelnen Güter oder für den Mann, der gar keine Güter hat, oder für Denjenigen, der nur ein Gewerbe betreibt (denn auch diese müssen sämmtlich Flußbausteuer zahlen), verwendet, sondern sie sind zur Erhaltung des Stromes des Landes, also zu einer Pflicht, die dem Staate unbedingt obliegen muß, bestimmt. Es ist also der angelegte Maßstab offenbar ungerecht und auch der Abg. Weller wird nicht behaupten wollen, daß die Besitzer von Gütern, die zu der an den Fluß stoßenden Gemarkung gehören, schuldig wären, solche Flußbauten auszuführen.

Auch ich wäre für die Aufhebung der ganzen Steuer, obgleich eine gewisse Inconsequenz darin liegt, eine Steuer fortbestehen zu lassen, die man für ungerecht hält. Aber Sie werden sich sagen müssen, daß es noch manche Steuer gibt und fortbesteht, welche ungerecht ist, z. B. die Erbschaftsteuer und noch viele andere, während wir andere Steuern nicht haben, die gerecht wären, wie z. B. die Kapitalsteuer, deren Einführung der Abg. Wassermann im Wege der Motion beantragt hat.

Ich will allerdings, daß Jedermann im Staate an der Flußbausteuer tragen helfe. Sind wir aber noch zur Zeit in die Nothwendigkeit versetzt, solche ungerechte Steuern fortbestehen zu lassen, weil wir als Vertreter des Volkes und des Landes die Kräfte des Staates nicht hemmen dürfen; so glaube ich, daß wir keine Ungerechtigkeit begehen, wenn wir die Flußbausteuer auf die Hälfte herabsetzen. Wollten wir aber nur Diejenigen bezahlen lassen, deren Güter unmittelbar im Uberschwemmungsgebiete liegen, und die Gewerbsleute frei lassen, dann müssen Sie

mir zugeben, daß der Betrag nach einer langwierigen Untersuchung über die Beitragspflicht, die vielleicht oft gar nicht zu einem Resultate führt, auf eine so kleine Summe herabsinken müßte, daß es gar nicht mehr der Mühe werth wäre, nur einen Beitrag zu erheben. Gehen wir aber auf die Hälfte herab, dann wird die Staatskasse keinen zu großen Nachtheil erleiden.

Ich bin der Meinung, daß, wenn die Motion auf Einführung einer Kapitalsteuer durchgeht, dann in der nächsten Budgetperiode Gelegenheit gegeben ist, die andere Hälfte der Flußbausteuer ebenfalls noch aufzuheben. Ich bin also für Herabsetzung der Steuer auf die Hälfte.

Dafür spricht auch noch ein anderer Grund, der noch nicht berührt wurde. Während nämlich das Gesetz ausspricht, zwei Kreuzer sollen als Steuer für die Rheinbauten, und ein Kreuzer für die Nebenflußbauten erhoben werden, verfügte später eine bloße Ordnung: man solle den Betrag auf das Doppelte erhöhen, und warum? Weil man im Jahre 1820 gesagt hat, die Finanzverwaltung sei in Geldverlegenheit und darum erheben wir noch immer das Doppelte. Das ist ein Grund mehr, aus dem ich glaube, es sei gerecht, die Hälfte dieser Steuer wegzulassen.

Den andern Antrag, die Dammbaufkosten betreffend, so ist nirgends ein Einwand dagegen erhoben worden. Es ist gerecht, daß diejenigen Begüterten, die durch den Dammbau mehr als durch die Uferbauten geschützt werden, einen Theil daran bezahlen. Niemand hat Anstand gegen diese Beiträge erhoben. Aber die Erfahrung hat gelehrt, und mehrere Männer dieser Versammlung können dieß bestätigen, daß viele Dämme angelegt worden sind, welche den Technikern gut schienen, die aber nach der Localität, wo sie angebracht wurden, den Gemeinden Schaden verursacht haben, indem ihnen durch dieselben das Wasser entzogen worden ist. Bei Dammbauten, glaube ich, gebietet es die Gerechtigkeit, daß man die betreffenden Gemeinden und Gutsbesitzer zu Rath ziehe, die Techniker sollen sich belehren lassen, daß es auch Verhältnisse gibt, wo sie nachgeben müssen. Darum trete ich dem zweiten Vorschlage der Commission gleichfalls bei.

Wassermann: Es ist nun schon von einem dritten

Redner auf die Kapitalsteuer hingewiesen worden, und dieß veranlaßt mich, in dieser Sache das Wort zu nehmen.

Ich habe damals, als ich meine Motion stellte, die Einführung einer neuen Steuer beantragt, etwas, was mit Schwierigkeiten verbunden ist, was also ohne Noth nicht geschehen soll. Ich habe die Einführung dieser Steuer vorgeschlagen, weil ich auf der andern Seite die Abschaffung der ungerechtesten Steuer im Auge hatte, und nur wegen Aufhebung der ungerechtesten Steuer konnte ich mich entschließen, die Einführung einer neuen Steuer der Kammer zu empfehlen. Aber als die ungerechteste kann ich die Flußbausteuer nicht erkennen. Wie der Abg. Weller richtig ausgeführt hat, ist diese Steuer nur eine geringe Entschädigung für den Nutzen, den Diejenigen daraus ziehen, von welchen sie erhoben wird. Mag auch Mancher davon ungerecht getroffen werden, was bei allen Steuern der Fall und nicht zu vermeiden ist, so ist sie eben doch bei weitem nicht so ungerecht als die indirecten Steuern, wie z. B. die Fleischaccise u. dgl. Wollten wir heute einen Beschluß fassen, durch welchen der Regierung empfohlen wird, eine Steuer, die 100,000 fl. einträgt, zu streichen, so macht sich wohl Niemand die Täuschung, daß man diese Summe im Budget wird entbehren können.

Ich erinnere Sie nur an die wohlbegründeten Anträge der Orte, die noch keine gute Straße haben, welche der nöthigsten Bauanlagen seit zehn Jahren entbehren und mit Recht erwarten, daß auch in ihrer Gegend etwas für diesen Zweck geschieht, während im Rheinthal die Eisenbahn mit vielen Millionen gebaut wird. Hätten wir aber die Flußbausteuer aufgehoben, dann hätten wir uns der Mittel beraubt, die Fleischaccise, die auf dem Arbeitsmanne lastet, und worin man ihn längst erleichtern will, abzuschaffen. Es mag allerdings für den Wahlbezirk des Motionsehrwürdigen sehr angenehm seyn, wenn die Flußbausteuer aufgehoben würde, auch der Stadt Mannheim wäre dieß angenehm, allein ich glaube, Das darf kein Grund seyn, für den Antrag einer Motion zu stimmen. Wollen wir Steuern aufheben, müssen wir da anfangen, wo die Gründe dafür am triftigsten sind.

Jungmanns: Wenn selbst auf jener Seite die Ansichten über die Aufhebung der Flußbausteuer so verschieden

sind, so darf man billig Anstand nehmen, dem Antrage eine Folge zu geben.

Daß auch Gemeinden, in deren Gemarkung zu keiner Zeit ein Uferangriff oder eine Ueberschwemmung zu befürchten ist, an der Präzipualsteuer beitragen, ist allerdings nicht billig, es werden aber nur sehr wenige Gemeinden in solcher Lage seyn. Im Uebrigen ist die Steuer gerecht, denn sie beruht auf dem Prinzip, daß Derjenige einen größern Beitrag zu einer Staatsausgabe leiste, zu dessen Bestem sie vorzugsweise gemacht wird. Ähnliche Grundsätze kommen bei dem Schulgeld, den Rechtspolizeiposteln und den Justizposteln in Anwendung, man wird aber diese Abgaben nicht aufheben wollen. Der Präzipualbeitrag enthält daher nur eine — übrigens geringe — Ausgleichung im Verhältniß zu andern Landessteuern, für welche nichts zu ähnlichem Zwecke ausgegeben wird.

Zu solchen Landessteuern gehört der Seekreis, welcher von der Präzipuallast befreit ist. Zu einer Minderung der Steuer wird in einem Zeitpunkt, in welchem wir einer neuen und großen Staatsausgabe entgegensehen, kein Grund vorhanden seyn. Der Ertrag der Eisenbahnen gewährt uns dafür keinen Ersatz, denn noch wissen wir nicht, ob er auch nur die Zinse deckt. Was uns die öffentlichen Blätter melden, ist nur der Bruttoertrag der Bahn. Auch müssen wir erst das Eisenbahnanleihen bezahlen, ehe wir dem Ertrag andere Bestimmungen geben. Die Behauptung eines Redners vor mir, daß die Erhöhung der Steuer nur auf einer Ordonnanz beruhe, kann nicht ernstlich gemeint seyn. Auch das Budgetgesetz ist ein Gesetz, von der Regierung vorgelegt, von den Kammern angenommen — und in diesem wurde wiederholt die Erhöhung genehmigt.

Die Anträge der Commission und der des Herrn Motionsehrwürdigen haben nur ein Ziel — die Aufhebung der Abgabe, denn man darf sich darüber nicht täuschen, daß sie aufhören muß, wenn sie so sehr vermindert wird, daß es sich nicht mehr der Mühe lohnt, sie zu erheben.

Ich erkläre mich daher gegen den §. 2 Absatz a. des Commissionsantrags, während ich gegen die übrigen Anträge nichts zu erinnern habe.

Nombriede: Als Mitglied der Commission habe ich mich in doppelter Absicht zum Worte gemeldet, einmal

um den Commissionsantrag gegen den Vorwurf der Inkonsequenz zu rechtfertigen, und zum andern, um der Kammer die Gründe darzulegen, aus denen die Commission nicht auf Aufhebung, sondern nur auf Herabsetzung der Flußbausteuer antragen zu können glaubte.

Das Erste ist nun, ehe ich das Wort erhielt, durch den Abg. v. Zylstein bereits geschehen, und ich halte deshalb für überflüssig, zur Rechtfertigung des Commissionsantrags in der angeführten Beziehung auch nur noch ein Wort vorzubringen. Was nun die Gründe betrifft, warum die Commission ihren Antrag nicht auf gänzliche Abschaffung der Flußbaubeiträge ausdehnte, sondern auf bloße Herabsetzung dieser Steuer beschränkte, so wurde bei der Berathung vor Allem in Erwägung gezogen, daß die Flußbauten zunächst im Interesse der betreffenden Gemeinden und Besitzer der bedrohten Liegenschaften vorgenommen werden, und daß es daher um so weniger für unbillig erklärt werden könne, Diejenigen, denen die Vortheile der Uferbauten hauptsächlich zu Theil werden, mit einem geringen Vorausbeitrag in Anspruch zu nehmen, als bei vielen andern Staatsanstalten und öffentlichen Einrichtungen Präzipualbeiträge stattfinden. Ob der Grundsatz, auf welchem die Erhebung von Präzipualbeiträgen beruht, dem Prinzip der Gerechtigkeit vollkommen entspricht oder nicht, darauf wird es hier wohl nicht weiter ankommen, nachdem, wie bereits erwähnt, bei vielen zu besondern Zwecken aufgewendet werdenden Staatsausgaben Präzipualbeiträge bestehen.

Jedenfalls würde sich die Kammer dem wohlbegründeten Vorwurf der Inkonsequenz aussetzen, wenn sie hier, wo es sich um Erleichterung von einer bereits bestehenden Steuerlast handelt, nach der von einigen Sprechern vor mir geltend gemachten Ansicht Präzipualbeiträge für ungerecht erklären wollte, während sie doch durch Annahme verschiedener Besessentwürfe, in denen Präzipualbeiträge festgesetzt sind, z. B. des Schulgeldes, des Sportelgesetzes, der Notariatsordnung u. s. w. sich für Präzipualbeiträge ausgesprochen, also diese als auf einem gerechten Prinzip der Lastenvertheilung beruhend, anerkannt hat. Nachdem aber einmal Präzipualbeiträge bestehen und sogar in neuester Zeit eingeführt wurden, so hielt es Ihre Commission

gegenüber den nicht beteiligten Gemeinden und Güterbesitzern für unbillig, durch gänzliche Abschaffung der Flußbausteuer den gesammten Aufwand für Flußbauten auf die Staatskasse zu wälzen und auf diese Weise jene Staatsangehörigen, die von Flußbauten gar keine Vortheile genießen, mit einer Steuerhöhung in Anspruch zu nehmen. Auch hatte Ihre Commission die wohl nicht ungegründete Besorgniß, daß im Falle der vollständigen Aufhebung der Flußbausteuer weit weniger zum Schutze der bedrohten Ufer- und Grundstücke aufgewendet und dadurch der Vortheil wieder verloren gehen würde, der dem Einzelnen durch die Befreiung von aller Beitragsverbindlichkeit zugewendet werden will. Ueberdies konnte die Commission den gegenwärtigen Zeitpunkt, in welchem an die Staatskasse wegen Eisenbahnbauten, Gerichtsorganisation u. s. w. kaum zu erschwingende Anforderungen gemacht werden, nicht für geeignet halten, die Steuerkräfte der Gesamtheit durch Aufhebung der Flußbausteuer mit weiteren Anforderungen in Anspruch zu nehmen.

Alle diese Rücksichten bestimmten Ihre Commission, nicht die gänzliche Abschaffung der Flußbausteuer, sondern nur die Herabsetzung derselben in Antrag zu stellen, wobei sie sogar selbst im Interesse der betreffenden Steuerpflichtigen zu handeln glaubte, da ihr die bekannte Regel vor Augen schwebte: „wer zu viel verlangt, erhält gar nichts,“ eine Regel, die sich insbesondere bei dem vorliegenden Gegenstand schon bewährt hat, wie die bisherigen Kammerverhandlungen zeigen, indem die bisherigen wiederholten Anträge auf gänzliche Aufhebung ohne Folge geblieben sind.

Indem ich den Commissionsantrag unterstütze, will ich nur noch bemerken, daß das Uebel nicht so fast in der Größe der Abgabe, als vielmehr in der ungleichen und ungerechten Vertheilung derselben liegt. Diesen Uebelstand glaubt die Commission durch den sub. Nr. 2 lit. b. gemachten Vorschlag beseitigen zu können. Dieser Theil des Commissionsantrags ist im Verlauf der Diskussion nicht angefochten worden und es bedarf daher auch keiner Vertheidigung desselben.

Schließlich muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß ich in der Sitzung vom 29. Juli v. J. der hohen Kammer eine Petition der Gemeinde Herbolzheim um Be-

freierung von Flußbaubeiträgen übergeben habe, die mit dem jetzt zur Berathung vorliegenden Gegenstand in naher Beziehung steht, und deshalb nach meinem damals gestellten Antrag dem Herrn Berichterstatter über die Retig'sche Motion zur Vortragsberstattung zugestellt wurde. Ich erlaube mir nun, an den Herrn Abg. Bleidorn die Anfrage zu stellen, ob er diesen Vortrag noch in der heutigen Sitzung — am zweckmäßigsten etwa am Schlusse der gegenwärtigen Diskussion erstatten werde?

Bleidorn: Ich habe zwar die Petition der Gemeinde Herbolzheim im Augenblicke vorliegen, allein die Berichterstattung darüber kann heute nicht erfolgen, da der Gegenstand von der Commission vorerst noch berathen und darüber ein Beschluß gefaßt werden muß.

Rombride: Bei dieser Auskunft des Herrn Berichterstatters kann ich mich nur in der Voraussetzung beruhigen, daß auf die baldige Erledigung dieser für die Angehörigen der Gemeinde Herbolzheim sehr wichtigen Angelegenheit möglichst Bedacht genommen und der Vortrag darüber in einer der nächsten Sitzungen erstattet wird.

Trefurt: Dem Antrage des Abg. Richter, diese Steuer ganz abzuschaffen, der von mehreren Seiten unterstützt wurde, steht meiner Ansicht nach überwiegend entgegen, was die beiden Sprecher vor mir gesagt haben. Es ist nämlich ohne alle Widerrede eine falsche Voraussetzung, daß das Prinzip der Präzipualbeiträge ein ungerechtes sei. Man hat dafür angeführt, daß dieses Prinzip bei dem neulich vorgelegten Gesetze den Beifall der Kammer nicht erlangt habe, allein es ist, wie der Sprecher vor mir schon bemerkte, dessen ungeachtet in unserer sonstigen Steuergesetzgebung dieses Prinzip in vielen Beziehungen festgehalten und es scheint mir auch wirklich gerecht. Man sagt, der Staat ist Eigenthümer der Flüsse, was er zur Erhaltung der Flüsse thut, thut er für sich. Allerdings, er thut überhaupt, was er für die Staatsanstalten thut, für sich, und in so weit er es für sich thut, thut er es für alle Staatsangehörigen. Der Staat erhebt Steuern und die Billigkeit ist, daß er Diejenigen, denen seine Staatsanstalten zum Vortheil gereichen, auch etwas höher bezieht, als die andern.

Darin scheint mir die wahre Gerechtigkeit zu liegen,

und wenn in Beziehung auf das Straßengesetz dieser gerechte Grundsatz noch nicht zur Geltung gelangt ist, so beklage ich Dieß; ich kann mich aber nicht damit einverstanden erklären, daß, weil dort die Gerechtigkeit nicht gehandhabt ist, man sie auch hier nicht handhaben soll. Für ungerecht hielt ich es, die Präzipualsteuer gänzlich aufzuheben; aber eben so ungerecht halte ich es auch, wenn sie so ganz in Bausch und Bogen, wie es nach den Nachweisungen des Motionstellers stattfindet, umgelegt wird. Dann ist es keine Präzipualsteuer mehr, dann ruht diese Belastung nicht mehr auf denen, die vorzugsweise von den Flußbauten Nutzen ziehen, und dann, sage ich, wird eben der Unrechte von der schweren Last geöffnet. Das scheint mir gar nicht bestritten werden zu können, daß der Vorschlag des Hrn. Motionstellers der gerechtere ist, nämlich so aufgefaßt, wie der Abg. v. Jgstein annimmt und wie ich ihn, gegenüber dem Abg. v. Jgstein, auffasse; daß aber der ganze Präzipualbeitrag zu dem vollen Betrage, wie bisher — denn ich halte diesen Betrag, besonders nach der Ausführung des Abg. Weller für gar nicht zu hoch — auf alles der Ueberschwemmung ausgesetzte Gelände umgelegt werden soll. Ich verstehe darunter nicht, daß, wenn eine Ruthe Land der Ueberschwemmung ausgesetzt ist, dann die ganze Gemarkung beitragen soll. Ich muß gestehen, daß ich Dieß nicht mit der Gerechtigkeit vereinbarlich hielt. (v. Jgstein: Der Abg. Trefurt hat mich mißverstanden; ich will nicht den ganzen Betrag auf diese einzelnen Güter gelegt haben; Das würde ja die Leute umbringen).

Die Commission hat schon darauf aufmerksam gemacht, daß in Bezug auf die Einzelnen die Last zu drückend werden könne. Ich sage, darum wird sich die Staatsallgemeinheit nicht zu kümmern haben; es wird ihr gleichgültig sein, ob die Gemeinden in dieser Lage den Einzelnen unterstützen; man wird nach wie vor von den Gemeinden Präzipualbeiträge fordern, man wird aber in so fern mehr fordern, als nach Maßgabe des Ueberschwemmungsgebietes in der Gerechtigkeit begründet ist; wie sie es aufbringen, ist ihre Sache. Wenn man es nöthig findet, so kann man in dieser Hinsicht allerdings die Billigkeit gegen die Einzelnen eintreten lassen. Allein in solcher Weise aufgefaßt,

halte ich den Antrag des Motionsstellers für in der Gerechtigkeit begründeter und zugleich auch angemessener in Beziehung auf den Stand der Staatskasse, als wenn man dem Vorschlage der Commission nachgibt, der eben doch einen nicht unbedeutenden Ausfall herbeiführen würde, in einer Zeit, wo wir dergleichen nicht ertragen werden.

Dörr: Wenn man den Abg. Keller hört, so sollte man glauben, es sei ein besonderes Glück, Anwohner eines Flusses zu seyn, denn er schildert die Vortheile in hohem Grade. Wenn er als Mannheimer spricht, so mag er Recht haben, denn der Rhein und der Neckar verschaffen Mannheim allerdings einen bedeutenden Verdienst; allein das ist nicht überall so. Der Abg. Keller sagt unter Anderm auch, die Gemeinden, welche am Rheine wohnen, können sich Glück wünschen, denn es würden oft bedeutende Gelände durch die Flußrectification gewonnen, die Gemeinden könnten ihr Holz zu hohen Preisen anbringen, es werde dafür viel Geld ausgegeben. Von all' Dem weiß ich nichts; aber ich, der ich aus Erfahrung sprechen kann, weiß recht gut, daß das Gegentheil von Dem der Fall ist, was der Abg. Keller behauptet hat; ich weiß recht wohl, daß die Gemeinden das Holz um die Hälfte des wirklichen Wertes abgeben müssen; auch kenne ich sehr wenige Gemeinden, welche durch Rheinbauten ein großes Gelände gewonnen hätten.

Es ist Ihnen Allen bekannt, meine Herren, daß auf allen Landtagen Reclamationen gegen die Forterhebung dieser Steuer in dieses Haus gebracht worden sind. Der bei weitem größere Theil der Mitglieder dieses Hauses hat die Gründe, die für Aufhebung dieser Steuerlast vortragen wurden, als triftig und gerecht anerkannt; selbst die hohe Regierung ist diesem Anerkenntniß nicht fremd geblieben. Nichtsdestoweniger ist bisher gar nichts geschehen, alle Reclamationen sind ohne Erfolg geblieben, und der Grund davon ist wohl kein anderer, als der, weil die Regierung einen bedeutenden Ausfall im Budget befürchtete; allein wie der Commissionsbericht richtig bemerkt, ist diese Steuer nicht nur eine unbillige Steuer, sondern zugleich auch eine ungerecht vertheilte Last.

Der Abg. Straub hat bereits bemerkt, daß die Flüsse Eigenthum des Staates sind. Ja, meine Herren, sie sind es

in der That, und als Eigenthümer hat der Staat zunächst die Verpflichtung, für die Unterhaltung ihrer Uferbauten zu sorgen. Sie sind aber auch die Wasserstraßen und sollen daher auf Kosten der Staatskasse unterhalten werden. Der Staat läßt Bauten am Rheine ausführen, ohne daß er die betreffenden Gemeinden darüber hört. Thut er Diefi, so mag er auch die Kosten allein tragen. Man muß ferner berücksichtigen, daß gerade die Flußbaubeiträge an die Stelle der Wasserbaufrönden getreten sind, die doch sicherlich auch mit den übrigen Frönden gefallen wären.

Ich frage Sie, welchen Vortheil haben die Güter, die im Ueberschwemmungsgebiete liegen? Haben sie vielleicht einen höhern Ertrag oder Werth? Durchaus nicht, im Gegentheil, denn keine menschliche Kunst vermag sie zu schützen gegen Ueberschwemmung durch Horizontal- und Quellwasser.

Ich sage ferner, diese Steuer ist eine höchst ungerecht vertheilte, denn die Besitzer aller Güter, selbst diejenigen, welche von der Ueberschwemmung nichts zu befürchten haben, müssen beitragen, selbst diejenigen Bürger, die nur ein Gewerbesteuerkapital haben und keinerlei Grundobjecte besitzen. Ich theile demnach allerdings die früher von dem Abg. Rindeschwender geäußerte Ansicht und jene des Abg. Richter, daß diese Steuer als eine unbillige und ungerechte gänzlich abgeschafft werden soll, aber ich verkenne auf der andern Seite nicht, daß durch die Aufhebung dieser Steuer bei den mancherlei Anforderungen, die an den Staat gemacht werden, bedeutende Opfer gebracht werden müßten, und erkläre mich daher für die Anträge der Commission.

Gottschalk: Ich kenne sehr gut die Klagen, die von den Uferbewohnern des Rheins seit vielen Jahren in diesem Saale laut geworden sind, und ich erkenne eines Theils, daß es wirklich gerecht wäre, diese Steuer ganz abzuschaffen; allein die Ausführungen mehrerer Redner und insbesondere jene unseres verehrten Budgetpräsidenten haben mich überzeugt, daß es vielleicht doch nicht rathsam seyn möchte, augenblicklich Hand an die Abschaffung der ganzen Steuer zu legen. Aber auch noch andere Gründe schrecken mich davon ab. Mir schwebt vor, daß dadurch nicht nur ein bedeutender Ausfall für die Staatskasse ent-

stehen dürfte, sondern daß wir in gleichem Maße, wie billig und gerecht, auch in andern Gegenden, wo sehr oft die Flüsse großen Schaden anrichten, derartige Bauten auf die Staatskasse übernehmen müßten. Wir müßten nämlich auch im Innern des Landes die Bewohner der Thäler schützen, die in gleicher Lage sich befinden. Sodann, glaube ich, liegt auch etwas Billiges darin, daß Diejenigen, welche den Schutz genießen und deren um billiges Geld erkaufte Grundstücke durch Uferbauten oft dreifachen Werth bekommen, etwas mehr beitragen sollen. Von diesen Gründen ausgehend bin ich dahin gekommen, den Antrag der Commission zu unterstützen. Ich glaube, daß die betreffenden Gemeinden sich dabei beruhigen werden, zumal noch anderen Gemeinden und Privaten derartige Bauten nicht aus dem Staatsbeutel gemacht werden, während solchen, wie in meinem Heimaththale, oft für viele Tausend Gulden Land weggerissen wird. Ich weiß übrigens auch, wie in meiner Nachbarschaft, nämlich in Kleinkems, der Rhein ein großes Stück Feld ganz weggespült hat; die Bezahlung jener Uferbewohner für ihren Schutz ist also fast so viel wie Null, mithin haben sie den vollkommenen Schutz nicht, und darum will ich ihnen nicht die Bezahlung der bisherigen hohen Steuer, sondern nur einen kleinen Theil, so lange es unsere finanziellen Verhältnisse nicht anders erlauben, zumuthen.

Bei dieser Betrachtung fiel mir auf, ob es nicht zweckmäßiger wäre, wenn der Staat, der obnehin so viele Güter acquirirt, was ich zwar nicht billige, in jenen Gegenden die der Ueberschwemmung ausgesetzten Güterstücke ankäufte. Dann wäre es gerecht, wenn der Staat die Vorde allein unterhält. Der Einzelne könnte dann künftig nicht mehr beschädigt werden. Ich glaube, viele Gemeinden würden sich gerne dazu verstehen. Auf solche Weise könnte man dem Einzelnen eine Last abnehmen und sie läme dann auf die Gesamtheit, welche letztere theils wieder dadurch entschädigt würde, da durch gute Uferbauten fragliche Güter im Werth steigen müssen. Im Allgemeinen schließe ich mich dem Commissionsantrage an und unterstütze ihn.

Fauth: Der Abg. Jungmann hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, dem Antrage des Herrn Motionärs Verhandlungen v. zweiten Kammer 11tes Protokollheft 1844/45.

stellers den Vorwurf gemacht, daß derselbe nicht ganz gerecht sei, weil nach ihm nicht der ganze Betrag des Aufwandes für Fluß- und Dammbauten auf die Eigenthümer solcher Grundstücke umgelegt werden sollte, die durch diese Fluß- und Dammbauten gegen Schaden geschützt würden. Ich halte aber diesen Vorwurf für eben so ungegründet, als die Behauptung eines anderen früheren Redners: daß der Staat allein diesen Aufwand zu bestreiten habe. Die Fluß- und Dammbauten werden zum Schutze der Flüsse und zum Schutze des an denselben im Ueberschwemmungsgebiete liegenden Geländes errichtet, und die Eigenthümer beider haben daher auch die Kosten zu tragen. Dagegen stimme ich ganz der Ansicht des Abg. Jungmanns bei, daß die Herabsetzung der Flußbausteuer auf die Hälfte nicht zweckmäßig wäre, weil dann die Beiträge zum Aufwande nicht im Verhältnisse stehen würden. Darum trete ich dem in der Motion gestellten Antrage bei: daß die Flußbausteuer nur von solchen Geländen und Gebäuden, ohne Rücksicht auf die Ortsgemarkung, erhoben werde, welche durch den Flußbau Schutz gegen Ueberschwemmung oder Einbruch erhalten.

Was den Wunsch des Herrn Abg. Gottschalk betrifft, so kann ich demselben zur Beruhigung mittheilen, daß der Staat allerdings bisher solche der Ueberschwemmung ausgesetzten Gelände am Rhein angekauft hat, und zwar solche, die bisher wenig Ertrag lieferten, um sie durch zweckmäßige Einrichtungen zu nutzbringenden Wiesen umzuwandeln, und daß mit aller Zuversicht zu erwarten stehe, es werde die Staatsregierung jede Gelegenheit benützen, um auch ferner solche Acquisitionen zu gleichem Zwecke zu machen.

Vinz: Ich habe nur Weniges zu erinnern. Ich möchte gleichzeitig auf die Bemerkungen des Redners vor mir und den Antrag des Abg. Weller erwidern fragen: worin denn die Vortheile für die im Ueberschwemmungsgebiete liegenden Gemarkungen bestehen? Soll etwa der Vortheil der seyn, daß der Rhein Güterstücke wegflößt, für die vielleicht schon 20 bis 30 Jahre lang die Flußbausteuer bezahlt worden ist, oder daß Felder unterroost oder ganz weggespült werden? Wenn darin der Vortheil liegen sollte, so hat sich der Abg. Weller sehr geirrt. Wohl

aber darf ich behaupten, daß die betreffenden Gemeinden mehr benachtheiligt sind, als sie Vortheile genießen.

Sinnat wird das Material zur Unterhaltung der Baustellen in den der Ueberschwemmung ausgesetzten verschiedenen Gemarkungen weit unter dem Preise verkauft. Das Holz zu den Faschinen muß um ein Drittel des wahren Wertes nach gesetzlicher Bestimmung abgegeben werden. Der Bürger muß also auswärts den Bedarf seines Holzes um einen dreifach höheren Preis sich verschaffen. Ein weiterer Uebelstand besteht darin, daß die Güterstücke, welche der Fluß unterwühlt oder wegnimmt und wofür die Steuer bezahlt wurde, nicht ersetzt werden. Wäre dieß der Fall nach Analogie der Brandassuranz, dann, meine Herren, würde ich gerne für diese Steuer stimmen. Ich würde mich dann gerne auch noch zu etwas mehr verstehen können. Allein das ist leider nicht der Fall. Der Feldbesitzer muß zusehen, wie sein Grundstück verloren geht.

Nach all' Diesem kann ich dieser Steuer das Wort nicht reden, sondern ich stimme dem Antrag des Abg. Richter bei, dieselbe ganz aufzuheben.

Mez: Auch ich glaube, daß der Mehrzahl der Bewohner an den Ufern des Rheins mehr Nachteile zugehen, als sie Vortheile haben. Es ist bisher noch nicht auf den sehr wesentlichen Nachtheil aufmerksam gemacht worden, wie sehr die Bewohner der Rheinufer darunter leiden, daß der Rhein gleich einer chinesischen Mauer auf der einen Seite die Grenze bildet. Es ist in die Augen fallend, daß sie nur auf eine Seite hin ihren Verkehr betreiben können, was nachtheilig auf viele Verhältnisse wirkt. Man hat von vielen Seiten anerkannt, daß die Steuer, von der die Rede ist, zu den ungerechten zu zählen sei. Der Abg. Jungmanns hat zwar behauptet, sie sei gerecht, weil die Uferbewohner auch das Geld einnehmen für die Fluß- und Dammbauten; ich sage aber, wenn Das gerecht ist, so muß ich für eben so gerecht anerkennen, daß den Bewohnern der Garnisonsstädte auch ein Präzipualbeitrag auferlegt werde.

Solche Beispiele könnte man wahrlich noch viele anführen. Mir scheint überhaupt, daß, da es sich um die Pflege des Rheins handelt, es fast als Undank gegen den

Altwater Rhein erscheint, wenn man dessen Pflege an seine nächsten Bewohner zurückweist. Bei dem Schuge, den ganz Deutschland von ihm fordert und erwartet, dürfte nicht nur ganz Baden beitragen, sondern es dürfte ganz Deutschland dazu beigezogen werden.

Ich stimme darum dem Antrage des Abg. Richter bei, diese Steuer ganz aufzuheben.

Weizel: Nur wenige Worte zur Begründung meiner Abstimmung.

Es ist in dem Commissionsbericht angeführt, wie keine andere Steuer noch ein so sonderbares Schicksal erlitten habe, als eben die Flußbausteuer; die Kammer habe immer darauf gedrungen, diese Steuer aufzuheben, und dessen ungeachtet sei sie immer wieder im Budget erschienen und gutgeheißen worden. Es ist dieß richtig und dieser Erscheinung liegt allerdings ein praktisches Moment zu Grunde. Sobald es sich um Aufhebung einer Steuer handelt, so wünscht Jeder, dazu beitragen zu können, um das Land zu erleichtern; kommt man aber an das Budget, dann mahnt in der Regel der Stand der Finanzen daran, daß es nicht möglich ist, den Wunsch zu erfüllen. So oft man die Zahlen vor sich liegen sieht, so wird man mit dem Steuerausheben etwas bedenklicher. Meine Herren! So geht es mir auch. Ich wünschte auch, daß Modifikationen rücksichtlich dieser Steuer eintreten könnten, aber gegen die Aufhebung der ganzen Steuer, wenigstens für jetzt, muß ich mich aussprechen.

Was den Grundsatz betrifft, auf welchem diese Steuer beruht, so ist es der allgemeine Grundsatz der Präzipualbeiträge, die sonst auch noch bestehen. Erscheint dieser Grundsatz bei andern Steuern gerecht, so wird es auch bei dieser der Fall seyn; ich kann mich gegen die Gerechtigkeit dieser Steuer also nicht aussprechen. Dagegen läßt sich nicht verkennen, daß die Art und Weise, wie das Prinzip ausgeübt wird, eine höchst ungerechte ist, nämlich die Vertheilung dieser Steuer. Nehmen wir den zweiten Antrag unter lit. b. an, so werden wir einige Hülfe leisten und es werden diejenigen Gemeinden von der Steuer befreit seyn, deren Güter ihrer Beschaffenheit nach keiner Ueberschwemmung ausgesetzt seyn können. Wir werden diejenigen von der Last des Präzipualbeitrags befreien,

die dem Grundsatz nach nicht unter denselben fallen sollen. In so fern stimme ich dem Commissionsantrag bei. Der Hr. a. aber, daß die Steuer herabgesetzt werden soll, muß ich mich widersetzen. Wenn die Steuer an und für sich gerecht ist, so scheint Derjenige, der sie für gerecht hält, für Herabsetzung derselben nicht stimmen zu können, wenn er nicht zugleich auch für die Staatskasse ein anderes Aequivalent bezeichnen kann, wodurch der entstehende Ausfall gedeckt wird.

Es ist von mehreren Rednern bemerkt worden, daß der Präcipualbeitrag im Verhältnis zu den Leistungen zum Flußbau kein ungerechter oder zu großer sei, und will man diesem Satz auf den Grund gehen, nach welchem Verhältnisse die Präcipualbeiträge bemessen werden sollen, so ist es offenbar nach den Leistungen, welche die Staatskasse macht. Es ist dieser Punkt eines der wichtigsten Momente, die dabei beachtet werden müssen. Sezen Sie die Steuer um die Hälfte herunter, so entsteht ein Ausfall von jährlich 50,000 Gulden, und ich wüßte, wenigstens nach der zur Zeit bestehenden Gesetzgebung, die Deckungsmittel hiefür nicht zu finden.

Ich muß bei diesem Anlasse auf die Kapitalsteuer zurückkommen. Sollte diese eingeführt werden und sollte Dies in dem Betrage geschehen, daß eine andere Steuer aufgehoben werden könnte, dann wird es erst an der Zeit seyn, daß wir davon sprechen. Ich gestehe Ihnen aber offen, daß ich noch andere Sattungen von Steuern wüßte, die nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit und der Politik eben so verwerflich, ja verwerflicher sind, als die Flußbausteuer. Ich erinnere Sie nur an die Kauf- und Erbschaftsaccise, die ganz ungerecht ist, zu Verationen führt und zu großen Beeinträchtigungen der Steuercasse selbst.

Nr. 2a ist der Hauptantrag. Da ich kein Mittel weiß, wodurch wir den entstehenden Ausfall decken könnten, und mir die Steuer gerecht scheint, so werde ich durch meine Abstimmung nur dahin wirken, daß die Vertheilung derselben in einer gerechtern Weise wie bisher geschieht.

Was die Dammbaubeiträge betrifft, so bin ich mit dem Commissionsantrage einverstanden, denn ich glaube, daß hier der Gemeinde in der Sache auch ein Wort gebührt.

Meidorn (Berichterstatter): Meine Herren! Es sind über den heute vorliegenden Gegenstand schon seit zwanzig Jahren auf allen Landtagen Petitionen eingekommen und so viele Gründe hervorgehoben worden, daß diese Steuer drückend und ungerecht sei, daß es darüber von meiner Seite keiner weitem Ausführung bedarf. Der Commissionsantrag wurde nur in Beziehung auf Absatz 2 a angegriffen, theilweise darum, weil er nicht durchgreifend sei, theilweise weil er im Verhältnis der Repartition noch Ungerechtigkeiten enthalte. Es wird von einigen Rednern der Vorschlag des Motionenstellers für besser gefunden, die Steuer nur zu repartiren auf diejenigen Gründe, die in das Ueberschwemmungsgebiet gehören; allein Dies führt, wie bereits der Abg. v. Jzstein ausgeführt hat, auf eine zu große Beschränkung, oder wenn auch dann nur 4 oder 2 Kreuzer erhoben werden sollen, so wird nur eine ganz unbedeutende Steuer herauskommen. Die Commission hätte gerne vorgeschlagen, die ganze Steuer aufzuheben, aber sie hat geglaubt, daß es gegenwärtig nicht an der Zeit sei, auf einmal eine zu große Abgabenverminderung eintreten zu lassen.

Der Commissionsantrag wird aber wohl der zweckmäßigste seyn, oder am sichersten zum Ziele führen. Er ist auch in so fern der beste und gerechteste, weil die Steuer im Jahre 1820 auf das Doppelte erhöht worden ist, und weil sonst alle anderen Steuern nicht erhöht, vielmehr sämtlich vermindert worden sind. Die Herabsetzung auf die Hälfte führt auf die ursprüngliche Steuer von 2 und 1 Kreuzer wieder zurück und die Gemeinden können sich vor der Hand dabei beruhigen.

Die Discussion wird geschlossen und über die verschiedenen Anträge zur Abstimmung geschritten, und zwar:

1) über den in zwei Theile zerfallenden Vorschlag des Abg. Richter, die Adresse dahin zu richten:

- „a. die Dammbaubeiträge aufzuheben,
- „b. die Flußbausteuer aufzuheben.“

Beide Anträge werden verworfen.

2) Ueber den Vorschlag des Abg. Straub, den Antrag des Motionenstellers anzunehmen (welchen der Präsident verliest).

Dieses Amendement wird gleichfalls abgelehnt.

3) Ueber den gleichfalls getrennten Antrag der Commission:

- a. die Flußbaubeiträge betreffend;
- b. in Betreff des Flußbaugeldes Lit. a.,
- c. in demselben Betreff Lit. b.

Alle drei Theile des Commissionsantrags werden mit 26 gegen 24 Stimmen angenommen.

Das Präsidium erklärt also den ganzen Commissionsantrag mit der Weller'schen Modification für angenommen.

Die der ersten Kammer mitgetheilte Adresse ist in der Beilage Nr. 1

enthalten.

Der Tagesordnung zufolge wird nun zur Anhörung von Berichten der Petitionscommission geschritten.

Posselt erstattet Bericht über die Bitte der Gemeinden Zell, Adelsberg, Blauen, Kessern, Pfaffenberg, Aigenbach, Mambach, Niedigen, Rohrbach, Hüg, Rohmatt, Sonnenmatt, Happach, Schürberg, Altenstein, Stadel, Waldmatt, Eisberg und Gaisbühl, um die Erlaubniß zur Haltung einer Filial- oder Handapothek in Zell.

Beilage Nr. 2.

Der Antrag der Commission geht auf Ueberweisung der Petition an das Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung.

Nach einer kurzen Discussion zwischen den Abgeordneten Gottschalk, v. Zystein und dem Berichterstatter wird der Antrag der Commission angenommen.

Posselt erstattet weiteren Bericht über die Bitte des Vorstandes des landwirthschaftlichen Bezirksvereins zu Bunnors, um einen Beitrag aus der Staatscasse zu dem Hagelversicherungsverein.

Beilage Nr. 3.

Die Commission schlägt vor, rücksichtlich dieser Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Weller: Wenn ein Hagel die Felder und deren Früchte eines armen Dorfes zerschmettert, das auf nichts Anderes rechnen kann, als auf seine Ernte, so wird sehr oft eine gänzliche Zerrüttung der Vermögensverhältnisse dieser

Menschen entstehen. Ich sehe nicht ein, warum nicht hier gerade so wie bei der Feuergefähr irgend eine wohlthätige Einwirkung von Seite des Staates eintreten soll. Ich erkenne wirklich die Wohlthat einer Unterstützung nicht in der Größe der Summe; ich glaube, daß ein angemessener Beitrag und eine gute Controle von Seite des Staates guten Einfluß üben müßte. Das ist klar, die Vereine leisten nicht, was sie sollen; denn die Theilhaber sind so wenig zahlreich, daß keine ganze Entschädigung geleistet werden kann. Ich möchte darum eine empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium vorschlagen. Schon die Aufmerksamkeit, welche die Kammer dieser Sache schenkt, wird einen wohlthätigen Eindruck machen.

Posselt: Ich muß mich dem Antrag widersetzen. Wenn man dem Grundsatz des Herrn Abg. Weller folgen wollte, so wüßte ich noch eine Masse von Versicherungsanstalten, die man unterstützen müßte. Ich erinnere nur daran, wenn z. B. die Nebenerfrühen.

Weller modificirt seinen Antrag dahin, die Regierung möge erwägen, ob es nicht angemessen sei, ähnlich der Brandassicuranz, auch dem Hagelversicherungsverein eine Unterstützung zuzulassen zu lassen.

Der Antrag des Abg. Weller wird zur Abstimmung gebracht und verworfen, dagegen der Commissionsantrag angenommen.

Posselt bemerkt weiter hinsichtlich einer Eingabe der Bierbrauer zu Heidelberg, die Biersteuer betreffend: daß dieselbe derjenigen Commission zu überweisen seyn werde, welche zur Begutachtung des von der Regierung vorgelegten Biersteuergesetzes niedergelegt ist.

Dieser Antrag wird ohne Erinnerung angenommen, und die erwähnte Petition sofort brevi manu dem Abgeordneten Schmidt (als Berichterstatter) zugestellt.

Ferner berichtet Posselt über die Bitte des Regierungskanzlisten Eschger in Freiburg, um Erhöhung seiner Pension.

Beilage Nr. 4.

Die Commission stellt den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung, welcher von der Kammer ohne Erinnerung angenommen wird.

Endlich berichtet Posselt über die Bitte der Schmiedezünfte zu Lörrach, Schopfheim, Müllheim,

Säckingen, Schönau, Waldshut und St. Blasien, um Bewirkung der Aufstellung einer besondern Prüfungscommission der Hufschmiede für jeden Amtsbezirk.

Beilage Nr. 5.

Die Petitionscommission beantragt den Uebergang zur Tagesordnung, welcher nach einer kurzen Discussion zwischen den Abgeordneten Gottschalk, Junghanns, Buhl, Martin und dem Berichterstatter angenommen wird.

Richter erstattet Bericht über die Bitte der Gemeinden Allmendshofen, Hausenvorwald, Mundelfingen, Döggingen, Unadingen, Löffingen, Seppenhofen, Reifelsingen, Röthenbach, Behla, Sumpforen, Neudingen, Niedböhlingen, Blumberg, Pföhren, Gutmadingen, Sundhausen, Hochemmingen, Heidenhofen, Aasen, Riedöschingen, Hondingen, Fürstenberg und Hüfingen, um Rectifikation der Grundsteuer von Waldungen.

Beilage Nr. 6.

Die Commission trägt darauf an, diese Petition jener Commission zu überweisen, welche über die in der ersten Kammer begründete Motion des Freiherrn von Rüdert auf eine Katastervermessung des Großherzogthums seiner Zeit ernannt werden wird.

Dieser Antrag wird angenommen.

Der Abg. Richter berichtet ferner über die Beschwerde des Ferdinand Pflüger in Freiburg gegen das großherzogliche Stadttamt daselbst, wegen Entscheidung eines Rechtsstreites.

Beilage Nr. 7.

Die Commission schlägt die Tagesordnung vor, welche angenommen wird.

Derselbe berichtet ferner über die Beschwerde des nämlichen Petenten gegen das großherzogliche Stadttamt Freiburg, wegen Justizverweigerung in einer Ehrenkränkungssache gegen Bürgermeister Wagner daselbst.

Beilage Nr. 8.

Die Petitionscommission schlägt in dieser reinen Privatsache die Tagesordnung vor, welche angenommen wird.

Derselbe berichtet sodann über die Bitte des Jakob

Friedrich Hauer von Blankenloch, Entziehung des Gabholzes betreffend.

Beilage Nr. 9.

Die Commission schlägt ebenfalls die Tagesordnung vor, womit sich die Kammer einverstanden erklärt.

Bissing erstattet Bericht

1. über die wiederholte Bitte des pensionirten Lehrers Kirschner in Tauberbischofsheim um eine Anstellung bei einer Schule oder Erhöhung seiner Pension.

Beilage Nr. 10.

Die Commission beantragt Tagesordnung, welchen Antrag die Kammer annimmt.

2. Ueber die Petition des vormaligen Schullectors G. Stoll in Mosbach, verschiedene Gegenstände betreffend.

Beilage Nr. 11.

Der Antrag der Commission geht auf den Uebergang zur Tagesordnung, die von der Kammer beschloffen wird.

3. Ueber die Bitte der Erbbeständer vom Unterhof bei Wiesloch, das Heimathrecht der Rudolf Blattner'schen Wittwe und ihrer Kinder betreffend.

Beilage Nr. 12.

Auch hier wird die Tagesordnung vorgeschlagen und angenommen.

4. Ueber die Bitte der Haupt- und Unterlehrer an der katholischen Knabenschule in Freiburg wegen Abänderung einiger Paragraphen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer.

Beilage Nr. 13.

Die Petitionscommission stellt den Antrag, diese Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen.

Welcher: Ich unterstütze den Antrag. Wenn man die angegebenen einzelnen Thatsachen der Petition betrachtet, so wird man unwillkürlich von Bedauern darüber ergriffen, daß bei der Kreisregierung irgend ein ungünstiger Stern den Petenten hinderlich gewesen ist. Es ist dieselbe Regierung, welche auch die Petition anderer Lehrer verworfen hat. Es wird auch geradezu in dieser Petition dargestellt, daß, als die Lehrer sich beschwerten über das geringe Schulgeld von 1 fl. 30 fr., der Magistrat aus freiem Willen ihnen eine Aufbesserung in der Form eines

Aversum bewilligt habe. Damit waren sie zufrieden. Die Regierung hat es aber nicht genehmigt, und es wird ihnen nun in Folge dieser Verweigerung das geringste Schulgeld gegeben. Meine Herren, ich glaube, daß in der wohlhabenden Stadt Freiburg ein Schulgeld von 1 fl. 30 fr. zu gering ist, wenn man jenes in den Städten Heidelberg, Mannheim und Karlsruhe damit vergleicht. Ich glaube, man braucht zur Empfehlung dieser Petition nichts Weiteres zu sagen.

Hägelin: In thatsächlicher Beziehung muß ich bemerken, daß zwar richtig ist, daß der Magistrat, beziehungsweise der Gemeinderath, ihnen ein Aversum bewilligt hat; sie waren aber nicht zufrieden und haben sich an die Kreisregierung und an das Ministerium des Innern gewendet. Dieses bestand nun auf Bezahlung des Schulgeldes in natura, wobei natürlich die Gemeinde für die armen Kinder einzustehen hatte. Die Kreisregierung hat freilich das Schulgeld nur auf 1 fl. 30 fr. festgesetzt. Dagegen haben die Vertreter der Gemeinde wieder in anderer Weise nachgeholfen. Es wurde nämlich das von der Gemeinde abzugebende, zur Heizung der Schulstube bestimmte Holz so zugemessen, daß die Lehrer durch eine größere Holzabgabe für ihren eigenen Bedarf frei bleiben. Wird später die Regierung eine höhere Summe bestimmen und diese in Einklang bringen mit dem Schulgeld in andern Städten, so wird die Stadt Freiburg, die zwar Vermögen, aber auch Umlagen hat, sich dessen nicht weigern. Der Grund, warum das Schulgeld nun halbjährig bezahlt wird, liegt darin, weil es sehr viele Kinder sind, und weil der Einzähler des Geldes nicht so schnell herumkommen kann. Zu dem kommt noch, daß die Gemeinde, welche für die armen Kinder das Schulgeld zu bezahlen hat, eine diesfallsige Verrechnung nur jährlich oder höchstens halbjährlich durch ihr Rentamt (Gemeindeverrechnungsbehörde) stattfinden lassen kann. Uebrigens glaube ich, es wird gleichgültig seyn, ob man halbjährlich oder vierteljährlich bezahlt.

Mez unterstützt ebenfalls den Antrag der Commission.

Welcker: Die Lehrer in Freiburg haben allerdings das Aversum der Stadt angenommen. Es wurde ihnen gegeben statt einer Erhöhung des Schulgeldes unter der

Voraussetzung, daß sie ihren bisherigen Gehalt beibehalten werden, wo sie noch nicht so hoch standen. Nun hat man an ihrem früheren Gehalt abgezogen und dagegen haben sie recurriert.

Was das Holz betrifft, so wird dieses ihnen an andern Orten auch zu gut kommen. Ich glaube, man wird sich überzeugen, daß die Sache der Petenten durch den angeführten Einwand nicht entkräftet ist.

Nombriede erklärt sich gleichfalls für den Commissionsantrag.

Zittel: Die Sache liegt einfach so, daß man sich nicht erklären kann, warum die wohlhabende Stadt Freiburg das geringste Schulgeld bezahlt. Jedenfalls ist diese Stadt nicht zu den dürftigen zu zählen. Es läßt sich erwarten, daß der Abgeordnete von Freiburg dahin wirken wird, daß ein erhöhtes Schulgeld bezahlt werde. Ich bin für die Ueberweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium.

Baum: Ich wünsche nur eine Aufklärung zu erhalten über den Punkt der Petition, der vom Nichtbezug des Schulgeldes von Seiten der Unterlehrer spricht. Es ist bekannt, daß die Hauptlehrer an dem Schulgeld zwei Drittel beziehen und von dem Schulvorstand über das letzte Drittel disponirt wird zu Gunsten der Hauptlehrer, der Unterlehrer oder zu andern Schulzwecken. Ich wollte nur fragen, wie in Freiburg das weitere Drittel verwendet wird?

Hägelin: Was die Vertheilung des Schulgeldes betrifft, so bin ich nicht so genau unterrichtet, weil ich das Rescript über diesen Gegenstand nicht habe. In Beziehung auf die Mädchenschule weiß ich, daß dort kein Schulgeld in natura bezahlt wird. Dort wird eine Aversalsumme bezahlt, die aber weit bedeutender ist, als das einzelne Schulgeld.

Bissing: Ich kann dem Abg. Baum nur erklären, daß die Petition sich nicht anders ausdrückt, als: die zwei Unterlehrer sind vom Schulgeld gänzlich ausgeschlossen, während sie doch zu einem Theil daran partizipiren sollten.

Baum: Ich hoffe, daß der Schulvorstand bei der nächsten Vertheilung dieses Drittels auf die Unterlehrer Rücksicht nehmen werde.

Der Antrag der Commission kam hierauf zur Abstimmung und erhielt die Billigung der Kammer.

Das Präsidium zeigt sodann noch die Bildung folgender Commissionen an:

Es wurden nämlich gewählt zur Begutachtung

a. des Schiffahrts- und Zollvertrags mit Belgien, die Abgeordneten Martin, Knittel, Basser mann, Goll und Weller;

b. der Motion des Abg. Knapp, die Ortenauer Schulden betreffend; die Abgeordneten Lang, v. Neubronn, Bader, Löffler und Richter;

c. des Gesetzesentwurfs, die Biersteuer betreffend, die Abgeordneten Baum, Sander, Rindeschwender, Poffelt und Schmidt;

d. des Gesetzesentwurfs, die Erhebung des Hüttenwerks Abbruch zu einem abgeforderten Hofgut, die Abgeordneten Herrmann, v. Neubronn, Mez, Binz und Litschgi;

e. der Adresse, die Zusammensetzung der ersten Kammer betreffend, die Abgeordneten Welcker, Sander, Basser mann, v. Jhstein und Weller;

f. der Adresse, die Catastervermessung des Großherzogthums betreffend, die Abgeordneten Dörr, Mezger, Meyer, Mathy und Blankenhorn.

Die Sitzung wird für geschlossen erklärt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident.

Wekk.

Der Secretär.

Bissing.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 133. öffentlichen Sitzung, vom 9. Januar 1845.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Eurer Königl. Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 74. öffentlichen Sitzung vom 24. Mai v. J. den Antrag auf Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Flußbausteuer gestellt und begründet.

Die zweite Kammer hat zu Prüfung dieses Antrags eine eigene Commission ernannt und von dieser sich gutachtlichen Vortrag erstatten lassen, sofort nach gepflogener sorgfältiger Berathung, in Erwägung:

1. daß die Ufergemeinden, in deren Gemarkung Schutzdämme errichtet werden, dazu beitragspflichtig sind, daß es aber billig und in der Natur der Sache begründet erscheine, daß Derjenige, welcher die Kosten eines Unternehmens ganz oder theilweise zu bestreiten hat, auch ehe es begonnen wird, darüber gehört werde;
2. daß die Flußbausteuer eine Präcipualsteuer, ein Beitrag zur Vestrütung von Staatslasten von Seiten Derjenigen, welchen die bezüglichen Staatsseinrichtungen vorzugsweise zum Vortheil gereichen;
3. daß diese Flußbausteuer ursprünglich nur die Hälfte ihres jetzigen Belaufs betrug und aus Anlaß der Aufhebung der Flußbauzölle erhöht wurde, während für die spätere Aufhebung der übrigen Staats-, namentlich der Straßenbauzölle keine Steuererhöhung eintrat; daß endlich

4. viele Gemeinden nach Lage ihrer Dörfschaften und Gemarkungen wenig oder gar keinen Vortheil von dem Flußbau haben, gleichwohl von ihrem ganzen Steuerkapital Flußbausteuer bezahlen müssen, in ihrer heutigen 133. öffentlichen Sitzung beschloffen:

Eure Königl. Hoheit unterthänigst zu bitten, Allerhöchstdieselben wollen gnädigst geruhen, den Kammern einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, wodurch die gesetzlichen Bestimmungen vom 24. Mai 1816 über die zum Flußbau zu leistenden Abgaben dahin abgeändert werden, daß

1. bezüglich der Dammbaubeiträge in den Fällen, wo eine Gemeinde zu dergleichen Beiträgen nach den Bestimmungen von 1816 in Anspruch genommen werden soll, die Gemeinde vorher, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge hastet, über die projectirte Herstellung oder neue Anlage vernommen, und auf gezielte Erinnerungen die geeignete Rücksicht genommen, daß ferner
2. hinsichtlich des Flußbaugeldes:

- a. die Flußbausteuer von vier, beziehungsweise zwei Kreuzern auf die ursprünglichen zwei und ein Kreuz herabgesetzt, und
 b. der §. 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1816, wonach den Gemeinden, in deren Gemarkung nach Beschaffenheit und Lage der Ufer zu keiner Zeit ein Uferangriff oder eine Uberschwemmung zu befürchten ist, von dieser Abgabe frei seyn sollen, von den Nebenflüssen auch auf dem Rheinstrom: ausgedehnt werde.

Wir bringen diesen Beschluß der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht zu Eurer Königlichen Hoheit allerhöchsten Kenntniß.

Karlsruhe, den 9. Januar 1845.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident

Beck.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bissing.

Baum.

Mez.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 133. öffentlichen Sitzung, vom 9. Januar 1845.

Bericht der Petitions-Commission

über die

Bitte der Gemeinden Zell, Adelsberg, Blauen, Keffern, Pfaffenberg, Azenbach, Mambach, Niedigen, Rohrberg, Hög, Rohmatt, Sonnenmatt, Happach, Schürberg, Altenstein, Stadel, Waldmatt, Eisberg und Gaisbühl, um Erlaubniß zur Haltung einer Filial- oder Handapotheke in Zell.

Erstattet von dem Abg. Vosselt.

Zell im Wiesenthal und 18 darum liegende Ortschaften, zusammen eine Bevölkerung von ungefähr 6000 Seelen

enthaltend, führen aus, daß sie 2 bis 3 und zum Theil selbst 3 1/2 Stunden von der nächsten Apotheke entfernt liegen; sie schildern, wie diese weite Entfernung, namentlich in jenen hohen Gebirgsgegenden und ganz besonders im Winter, wo die Wege beinahe unzugänglich wären, für sie nicht nur höchst beschwerlich sei, sondern daß sie in Fällen dringend nöthiger ärztlicher Hülfe oder schleuniger Erkrankung ganz hilflos seien, und daß schon manches Menschenleben dadurch geopfert worden sei.

Sie bitten deshalb, die Kammer möge bei der Großherzoglichen Regierung sich dahin verwenden, daß in Zell, als dem ungefähren Mittelpunkte dieser petitionirenden Gemeinden, eine Filial- oder Handapotheke errichtet werde. Ihrer Angabe nach haben sie deshalb früher schon ein Gesuch an die Großherzogliche Sanitätscommission gerichtet, dasselbe sei aber im Einverständnisse mit der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises durch hohe Entschließung Großherzoglichen Staatsministerium mit dem Beifügen dahin abgewiesen worden, daß die Nothwendigkeit im vorliegenden Falle nicht nachgewiesen sei.

Meine Herren, wenn die Verhältnisse wirklich so sind, wie sie von den Petenten vorgestellt worden, so scheinen sie allerdings Rücksicht zu verdienen. Jedoch möchte bei der von den Petenten selbst erwähnten Mittellosigkeit und verhältnismäßig geringen Zahl jener Bewohner eine Filialapotheke nicht die zum Bestande derselben nöthige Beschäftigung finden, und der Errichtung einer Handapotheke könnte man nur in dem Falle das Wort reden, daß der practische Arzt, in dessen Hände sie begeben werden soll, zugleich die unentbehrlich nothwendigen pharmaceutischen Kenntnisse besäße, was bei dem jeweiligen Wechsel der Person wohl selten der Fall seyn dürfte. — Dagegen würde durch Errichtung einer Nothapotheke allen dringenden, eine schleunige Hülfe erfordernden Fällen und in der Hauptsache dem ersten Bedürfnisse und den Anforderungen der Petenten Genüge geleistet werden.

Der Antrag Ihrer Commission geht deshalb dahin, diese Petition an das Großherzogliche hohe Staatsministerium zu geeigneter Berücksichtigung zu überweisen.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 133. öffentlichen Sitzung,
vom 9. Januar 1845

Bericht der Petitionscommission

über die

Bitte des Vorstandes des landwirthschaftlichen Bezirksvereins zu Bonndorf, um einen Beitrag aus der Staatskasse zu dem Hagelversicherungsvereine.

Ersattet von dem Abg. **Pöfzelt**.

In dieser Vorstellung wird die Kammer ersucht, zur Unterstützung des Hagelversicherungsvereines eine geeignete Summe in das Budget aufzunehmen. Zur Begründung dieses Gesuches wird angeführt, daß alle Jahre bald in diesem bald in jenem Theile des Landes die Erndte durch Hagelschlag zerstört und der Landmann in unverschuldetes Unglück versetzt werde. Der Hagelversicherungsverein habe sich die Aufgabe gesetzt, den durch solche Unglücksfälle erlittenen Schaden durch theilweise Vergütung möglichst erträglich zu machen. Es wäre also sehr zu wünschen, daß diese Anstalt größere und allgemeinere Theilnahme fände, als bisher, was gewiß der Fall wäre, wenn ihr ein verhältnißmäßiger Beitrag aus der Staatskasse geleistet würde. Alsdann könnten größere Entschädigungen geleistet werden, und der Verein, der jetzt vielfältig als ein auf Privatspeculationen beruhendes Privatunternehmen bezeichnet werden wolle, würde, wenn er mehr als Staatsanstalt betrachtet werden könnte, größeres Vertrauen genießen.

Es wird, meine Herren, keiner besonderen Ausführung bedürfen, um darzutun, daß diesem Begehren der Petenten nicht willfahrt, daß die Staatskasse zu einem solchen Beitrage nicht in Anspruch genommen werden kann. Es ist zwar allerdings sehr zu wünschen, daß dieser Hagelversicherungsverein, der als ein sehr wohlthätiger betrachtet werden muß, einer recht großen Theilnahme sich erfreuen möge, denn nur dadurch, daß er recht viele Mitglieder und namentlich große Distrikte in ganz verschiedenen Gegenden des Landes umfaßt, kann er die Wirkung haben, die eigentlich von ihm erwartet werden darf, nämlich in Fällen eines eingetretenen Unglückes bedeutende Entschädigungen zu leisten.

Verhandlungen der 2. Kammer 1843/44. 118 Protokollheft.

zung zu gewähren, bei übrigens mäßigem ständigem Zuschusse der Einzelnen. Um diesen Zweck zu erreichen, um recht viele Theilnehmer dafür zu gewinnen, giebt es nur ein Mittel, das der Belehrung und Ermunterung an die Landwirthe, und dazu ist eben gerade der landwirthschaftliche Verein das einzig geeignete Organ. Der petitionirende Bezirk desselben wird deshalb am zweckmäßigsten eine dahin zielende Bitte an die Centralstelle richten, welche zwar schon öfter Belehrung und Ermunterung deshalb ergehen ließ, solche dürfte aber wiederholt, sie könnte vielleicht nicht oft genug wiederholt werden.

Ueber das Begehren der Petenten aber, einen Zuschuß aus der Staatskasse zu dem dermalig bestehenden Vereine zu leisten, muß Ihre Commission den Antrag auf Tagesordnung stellen.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 133. öffentlichen Sitzung,
vom 9. Januar 1845.

Bericht der Petitions-Commission

über die

Bitte des Regierungs-Kanzlisten Eschger in Freiburg, um Erhöhung seiner Pension.

Ersattet von dem Abg. **Pöfzelt**.

Petent trägt vor, er habe 11½ Jahre im österreichischen Heere gedient (jene Landestheile standen damals unter österreichischer Hoheit), habe nach seiner Entlassung 5 Jahre bei dem ehemaligen Amte Nollingen als Actuar und hierauf 4½ Jahre bei der Obergemeinde Freiburg als Gehülfe gearbeitet, von wo er in die Schreibstube des ehemaligen Dreisamkreis-Directoriums versetzt worden sei. In dieser Regierungskanzlei habe er 18 Jahre lang treu und fleißig gearbeitet und sei am 30. Januar 1834 ohne sein Ansuchen in Pensionsstand versetzt worden.

Seine Beschwerde ist nicht nur gegen diese unfreiwillige Pensionirung, sondern auch dagegen gerichtet, daß er zur Zeit seiner Pensionirung nicht jene Besoldung bezogen habe, die er eigentlich anzusprechen gehabt hätte. Er habe im Jahre 1832 erst das Minimum seiner Besoldung er-

halten, was ihm schon im Jahre 1816 hätte zu Theil werden sollen, und es sei deshalb billig, daß man ihm diese Befoldung als Pension für den Rest seines Lebens belasse, oder ihm doch wenigstens jene 7 Jahre in Anrechnung bringe und vergüte, während welcher man ihn noch, wie drei andere von ihm genannte Kanzlisten, hätte im Dienst belassen können.

Schon aus dem von ihm selbst Angegebenen und noch deutlicher aus den Akten ergibt sich, daß ihm bei der Regulirung seiner Pension kein Unrecht geschehen. Seine Befoldung betrug zuletzt 600 fl., er war 22 Jahre im Dienste, es wurden folglich 18 Procent abgezogen, seine Pension beträgt demnach 492 fl. Seine Beschwerde darüber, daß seine Befoldung zu gering gewesen sei, kann unmöglich als gegründet erachtet werden, er theilt hierin die Ansicht mancher Staatsdiener, welche glauben, ihnen gebühre eine höhere Befoldung.

Der Grund seiner Pensionirung mag wohl hauptsächlich in seiner unsicheren, zitternden Hand gelegen seyn, welche ihn zu fernerer Dienstleistung unfähig machte.

Ihre Commission kann deshalb keinen andern Antrag, als den auf Tagesordnung stellen.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 133. öffentlichen Sitzung, vom 9. Januar 1845.

Bericht der Petitions-Commission

über die

Bitte der Schmiedezünfte zu Schopfheim, Lörrach, Müllheim, Säckingen, Schönau, Waldshut und St. Blasien, um Bewirkung der Aufstellung einer besonderen Prüfungscommission der Hufschmiede für jeden Amtsbezirk.

Erstattet von dem Abg. Vosselt.

Die Petenten beschwerten sich darüber, daß in Folge der Ministerialverordnung vom 14 Februar 1843, die Prüfung der Hufbeschlagschmiede betreffend, die Schmiede von sechs Ämtern sich nach Lörrach zu verfügen und dort die Prüfung zu bestehen hätten. Die zu Prüfenden hätten deshalb nicht selten einen Weg von 12—15 Stunden zu

machen und bedeutende Kosten aufzuwenden. Sie beschwerten sich ferner darüber, daß diese Prüfungscommission aus drei Mitgliedern bestehe, wodurch die Prüfungsgebühr unnötig erhöht würde.

Sie schlagen dagegen vor, daß solche Prüfung in jedem Amte vorgenommen werden möge, und daß es hinreichend sei, wenn dazu ein erprobter Schmied oder Thierarzt ernannt würde, und bitten die Kammer, dafür sich zu verwenden, daß eine solche, Zeit und Geld ersparende, Prüfungsart eingeführt werde.

Meine Herren! Die oben erwähnte Ministerialverordnung wurde durch vielseitige und gegründete Klagen der Pferdebesitzer über schlechtes Hufbeschlag und durch wiederholte Berichte derjenigen Behörden hervorgerufen, welche beauftragt sind, für das Militär taugliche Pferde im Lande aufzusuchen, in welchen Berichten laut darüber geklagt wurde, daß durch fehlerhaften Hufbeschlag die besten Pferde untauglich gemacht würden.

Diese Verordnung war folglich eine sehr heilsame, eine sehr nothwendige. Der Wichtigkeit der Sache wegen konnte man die Prüfung der Schmiede auf ihre Tüchtigkeit zum Hufbeschlage nicht einer einzelnen Person überlassen, man würde auf diese Weise nicht die nöthige Garantie der Gründlichkeit und Unbefangenheit erhalten haben, die Verordnung schreibt deshalb vor, daß diese Prüfung durch eine Commission, bestehend aus einem Thierarzte, einem erprobten Beschlagschmiede und einem sachverständigen Landmanne, geschehen soll.

Da sich wohl nicht in jedem Amtsbezirke die zu einer solchen Commission tauglichen Personen finden mögen, da ferner eine so große Verdiehtigung der Commissionen der Gleichartigkeit und Gründlichkeit der Prüfungen nur nachtheilig seyn müßte, so kann man der Bestimmung, daß je für mehrere benachbarte Ämter nur eine gemeinsame Prüfungscommission niedergesetzt wurde, den Beifall nicht versagen.

Da nun jeder junge Schmiedemeister, der die Erlaubniß zum Hufbeschlag erwerben will, sich in Bezug auf seine dazu erforderliche Kenntniß und Fertigkeit, nur ein Mal prüfen lassen muß, so kann der verhältnißmäßig unbedeutende Weg von 12 bis 15 Stunden, den der eine

oder andere an den Prüfungsort zurückzulegen hat, nicht als eine drückende oder unbillige Anmuthung betrachtet werden.

Ihre Commission kann deßhalb die Beschwerde der Petenten nicht für gegründet erachten, und muß den Antrag auf Tagesordnung stellen.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 133. öffentlichen Sitzung, vom 9. Januar 1845.

Bericht der Petitions-Commission

über die

Bitte der Gemeinden: Allmendorfen, Hausenvorwald, Mundelfingen, Döggingen, Unabingen, Bachheim, Löffingen, Seppenhofen, Reifelfingen, Röhrenbach, Bebla, Sumpfhofen, Neudingen, Niedböhlingen, Blumberg, Pföhren, Gottmadingen, Sundhausen, Hochemmingen, Heidenhofen, Aafen, Nieddöschingen, Gondingen, Fürstenberg und Hüfingen, um Rectification der Grundsteuer von Waldungen betreff.

Erstattet von dem Abg. Richter.

Die so eben genannten Gemeinden bitten, bei der Großh. Regierung auf eine baldige Rectification der Waldsteuerkapitalien anzutragen, indem diese offenbar zu nieder versteuert, und der in §. 1 der Grundsteuerordnung vom 1. Juli 1810 ausgesprochene Grundsatz verlegt werde, der Grundsatz nämlich, daß die Steuer nach dem Reinertrag der Liegenschaften bemessen werden solle.

Meine Herren! Ihre Commission will zur Zeit in die Prüfung dieser Sache nicht eingehen, sondern trägt vielmehr darauf an, diese Petition der Commission, welche über die in der ersten Kammer begründete Motion des Freiherrn v. Rüdert — die Katastervermessung des Großherzogthums betreffend — seiner Zeit errannt werden wird, zuzuweisen.

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 133. öffentlichen Sitzung, vom 9. Januar 1845.

Bericht der Petitionscommission

über die

Beschwerde des H. Ferdinand Pflüger von Freiburg gegen das Großh. Stadttamt daselbst, die Entscheidung eines Rechtsstreits betreffend.

Erstattet von dem Abg. Richter.

Der Gegenstand der vorliegenden Beschwerde betrifft einen Rechtsstreit über eine Summe von 25 fl. 7½ kr., mit welcher der Petent durch Urtheil Großh. Stadttamts deßhalb abgewiesen wurde, weil er innerhalb der ihm festgesetzten Frist den ihm auferlegten Beweis proceßordnungsmäßig nicht angetreten, ja in dem ihm weiter bewilligten Termine die ihm aufgetragene Verbesserung der Beweisantretung nicht gemacht hat.

Ihre Commission, meine Herren, ist der Ansicht, daß dieser Gegenstand als eine rein civilrechtliche und bereits rechtskräftig entschiedene Streitsache nicht zur Competenz der hohen Kammer sich eignet und schlägt Ihnen daher den Uebergang zur Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 133. öffentlichen Sitzung, vom 9. Januar 1845.

Bericht der Petitions-Commission

über die

Beschwerde des H. Ferdinand Pflüger von Freiburg gegen das Großherzogl. Stadttamt daselbst, Justizverweigerung in einer Ehrenkränkungsache gegen den Bürgermeister Wagner in Freiburg betreffend.

Erstattet von dem Abg. Richter.

Der Petent führt an, er habe gegen den Bürgermeister Wagner in Freiburg eine Ehrenkränkungsache deßhalb erhoben, weil dieser ihn beschuldigt habe, er hätte

bei der Deputirtenwahl nicht für ihn gestimmt, und während jener Wahlperiode Se. Königliche Hoheit und die Großh. Regierung gelästert. Mit dieser Klage sei er aber unter Hinweisung auf den §. 359 der bürgerlichen Proceßordnung angebrachtermaßen abgewiesen worden; er hätte sich deshalb an das Großh. Justizministerium gewendet, allein auch hier keine Justiz erhalten, nur sei ihm später vom Großh. Stadtmag. mündlich eröffnet worden:

„Bürgermeister Wagner wolle ihm, Kläger, auf solche Weise nicht mehr begegnen.“

Mit dieser Art Abbitte sei er aber nicht zufrieden, er wolle ein schriftliches Urtheil, um sich bei seinen Mitbürgern zu rechtfertigen, zudem genüge ihm — bei diesem schweren Vergehen — auch eine Abbitte nicht.

Der Petent führt noch weit und breit an, daß er in Folge jener Vorgänge und der darauf gestützten Klage vom Bürgermeister Wagner gedrückt und um seinen Verdienst gebracht werde, und daß dieses so lange fortgehe, bis er gehörige Justiz erhalten haben werde; allein Petent führt nicht an, daß er sich an die weitere competente Stelle gewendet habe, es kann somit Ihre Commission, meine Herren, bei dieser reinen Privatsache zwischen den Petenten und dem Bürgermeister Wagner keinen weitem Antrag als den zum Uebergang auf die Tagesordnung stellen.

Beilage Nr. 9 zum Protokoll der 133. öffentlichen Sitzung vom 9. Januar 1845.

Bericht der Petitionscommission

über die

Bitte des Jakob Friedr. Hauer von Blankenloch, wegen entzogenen Gahholzes.

Erstattet von dem Abg. Richter.

Der Petent führt an, er sei ein geborener Bürger der Gemeinde Blankenloch und habe als solcher alle Eigenschaften, wodurch nach §. 87 der Gemeinde-Ordnung vom 31. December 1831 der Bürgergenuss bedingt werde; er habe nämlich das gesetzliche Alter von 25 Jahren, sei zwar

nicht verheirathet, aber führe eine eigene Haushaltung und für eigene Rechnung ein Gewerbe und zahle, gleich andern Bürgern, die Staats- und Gemeinde-Abgaben; nur darin stehe er jedem andern Bürger nach, daß ihm jetzt das Bürgergahholz von jährlich vier Klaftern, welches er drei Jahre lang bezogen, nicht mehr verabreicht werde. Er habe sich deshalb an das Großherzogliche Landamt dahier gewendet, dieses hätte zwar die Gemeinde Blankenloch zur fernern Abgabe verurtheilt; allein auf eingelegtem Recurs sei Petent von Großherzoglicher Kreisregierung abgewiesen worden, und ein gleiches Schicksal hätten seine bei Großherzoglichem Ministerium des Innern und bei Großherzoglichem Staatsministerium ausgeführten Recurse erfahren; es sei Dieses aber um so auffallender, als kurze Zeit vorher die nämlichen Stellen sechs anderen unverheiratheten Bürgern der Gemeinde Blankenloch dieses ihnen vom Gemeinderath ebenfalls widersprochene Gahholz zuerkannt hätten, und in dessen Bezug sie sich im Augenblicke noch ungestört befänden.

Petent verlangt daher, bei hoher Staatsregierung zu beantragen, höchsten Orts verfügen zu wollen, daß die Gemeinde Blankenloch schuldig sei, ihm, dem Petenten, das in den Jahren 1837, 1838 und 1839 von ihm bezogene, seit jener Zeit aber verweigerte Bürgergahholz von jährlich vier Klaftern entweder in natura oder mit zehn Gulden per Klafter nachträglich zu verabsolgen, resp. zu bezahlen, für die Folge wie den andern Bürgern in natura abzugeben.

Meine Herren! Aus den uns zur Einsicht vorgelegten Acten des Großherzoglichen Ministeriums des Innern ergibt sich folgender Sachverhalt:

Die Gemeinde Blankenloch ist eine von denjenigen Gemeinden, welcher eine Holzberechtigung im Hardtwalde zusteht; unterm 13. August 1828 wurde nun zwischen diesen berechtigten Gemeinden und dem Großherzoglichen Forstfiscus ein Vergleich abgeschlossen, nach welchem die Gemeinden zum unentgeltlichen Bezuge des Brennholzes zugelassen wurden. Dieses Recht sollte jedoch nicht den einzelnen Bürgern, sondern nur den Gemeinden als Körperschaften nach Art. 3 jenes Vergleiches zustehen, der Einzelne selbst soll aber überdieß nach Art. 4 desselben Vergleichs

nur dann einen Theil an dem Gabholze anzusprechen berechtigt seyn, sofern er wirklicher Bürger in der Gemeinde, verheirathet oder doch verheirathet gewesen und wenigstens fünf und zwanzig Jahre alt sey.

Diese Thatsachen, meine Herren, sind von dem Petenten zugegeben, nur behauptet er, daß die im §. 4 des Vergleichs enthaltene Klausel: „sofern er verheirathet oder verheirathet gewesen sei,“ eine offenbar eingeschobene, außer dem Zwecke des Waldvertrages liegende Klausel sei, welche ohne Zustimmung der ledigen Bürger keine Wirksamkeit haben könne.

Allein, meine Herren, diese Behauptungen des Petenten sind theils unerwiesen, theils ungegründet. Der Vergleich vom 13. August 1828 muß seinem vollen Gehalte nach, wornach ein unverheiratheter Bürger kein Recht zum Bezuge des Bürgergabholzes hat, als rechtsbeständig erachtet werden; und ist Dieses, so ist Petent durch die Entscheidung der höhern und höchsten Administrativ-Behörden in seinen Rechten nicht beeinträchtigt; auch steht das Gemeindegesetz mit diesem Vertrage in keinem Widerspruche; denn nach unserem Gemeindegesetz entscheidet über den Bezug des Bürgergenusses der unbestrittene Zustand vom 1. Januar 1831; an diesem Tage war aber der §. 4 des Hardtwaldvertrags im unbestrittenen Vollzuge, und aus diesem Grunde und weil nicht behauptet wird, daß seit dem 1. Januar 1831 oder überhaupt seit dem Bestehen des Gemeindegesetzes auf dem vorgeschriebenen gesetzlichen Wege eine Aenderung bezüglich der Art der Benutzung eingetreten sei, so wird wohl auf den Antrag des Petenten nicht eingegangen werden können.

Zwar ist eine früher erfolgte Entscheidung im ganz entgegengelegten Sinn auffallend; allein dieses Schwanken der Ansichten gründete sich auf den Zweifel, der dadurch hervorgerufen wurde, weil die unverheiratheten Bürger, welche nach dem Hardtwaldvergleiche vom Jahre 1828 nicht holzberechtigt sind, dieses Recht vermöge des Gemeindegesetzes §. 87 anzusprechen hätten, daher jene Stellen annehmen zu müssen glaubten, die vertragmäßige Bestimmung des Art. 4 des Vergleiches sei durch den §. 87 des Gemeindegesetzes, welches diese Beschränkung

nicht kennt, aufgehoben, was aber nach der richtigen Ansicht gewiß nicht der Fall ist.

Ihre Commission kann daher nur den Antrag zum Uebergang auf die Tagesordnung stellen.

Beilage Nr. 10 zum Protokoll der 133. öffentlichen Sitzung, vom 9. Januar 1845.

Bericht der Petitions-Commission

zur

wiederholten Bitte des pensionirten Lehrers Kirschner in Tauberbischofsheim um eine Anstellung an einer Schule oder Erhöhung seiner Pension.

Erstattet von dem Abg. Bissing.

Petent erscheint mit diesem Gesuche zum zweitenmale auf dieser Landtage; da er nichts vorbringt, was nicht schon in seiner früheren Eingabe enthalten gewesen wäre, so schlägt Ihnen Ihre Commission vor, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen, wie solche bereits auch diese Kammer in ihrer 13ten öffentlichen Sitzung über denselben Gegenstand beschloß.

Beilage Nr. 11 zum Protokoll der 133. öffentlichen Sitzung, vom 9. Januar 1845.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Bitte des Rectors C. Stoll in Mosbach, verschiedene Gegenstände betreffend.

Erstattet von dem Abg. Bissing.

Petent bringt vier Gegenstände zur Sprache:

1. das Schulwesen,
2. das Gemeinde- und Etiftungsrechnungswesen,
3. das Actuariatswesen,
4. die Verhältnisse der Amtsadvokaten.

Da diese Punkte sämmtlich auf diesem Landtage besprochen worden sind, und die Eingabe hierüber nichts Neues enthält, so dürfte im Interesse der kostbaren Zeit von einem Eingehen in die verschiedenen Materien Umgang genommen werden.

In einer Beilage kommt Petent auf seine Person und seine bedauernswerthe Lage zurück; er führt hierbei Thatfachen an, die er schon mehrfach und insbesondere auf diesem Landtage zur Kenntniß dieser Kammer gelangen ließ, und bringt solche auf eine höchst ungeeignete und mehrere Personen tief verletzende Weise vor.

Ihre Commission, meine Herren, schlägt Ihnen daher hinsichtlich dieser Petition den Uebergang zur Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 12 zum Protokoll der 133. öffentlichen Sitzung, vom 9. Januar 1845.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Bitte der Erbbeständer vom Unterhose bei Wiesloch, daß Heimathsrecht der Rudolph Blattner's Wittve und ihrer Kinder betreffend.

Erstattet von dem Abg. Biffing.

In der Petition wird Folgendes angegeben: Rudolph Blattner sei im Jahre 1819 von dem Ortsgerichte zu Horrenberg mit Einwilligung des Amts Wiesloch als Bürger zu Horrenberg aufgenommen worden, habe in diesem Orte seine Bürgerannahmestaxe bezahlt und den nahe gelegenen Unterhof als Pächter bezogen. Im Jahre 1832 sei er vermögenslos gestorben, seine Wittve und Kinder hätten daher von der Gemeinde Horrenberg Unterstützung angesprochen, seien aber mit ihrem Gesuche vom Bezirksamt Wiesloch abgewiesen und die Erbbeständer auf dem Unterhose für verpflichtet erklärt worden, die Relicten des Rudolph Blattner zu unterstützen; dieses Erkenntniß sei zwar von der Großherzoglichen Regierung des Unterhainkreises zu Gunsten der Petenten abgeändert, dagegen von

dem Großherzoglichen Ministerium des Innern bestätigt und ein weiterer Recurs an Großherzogliches Staatsministerium als unbegründet verworfen worden.

Petenten wenden sich nun an die zweite Kammer mit der Bitte, dafür zu sorgen, daß das Erkenntniß der Großherzoglichen Regierung des Unterhainkreises wieder hergestellt werde.

Am Schlusse wird noch in der Petition bemerkt, daß ein Vertrag vom Jahre 1774 zwischen dem Unterhof und Horrenberg besteht, wornach die Erbbeständer gar keinen Almendgenuß von Horrenberg beziehen, aber auch lediglich nichts zu den Gemeindelasten beitragen müssen.

Meine Herren! Die einzige Frage, worauf es hier ankommt, ist lediglich die: in welchem Verhältniß befindet sich der Unterhof zu der Gemeinde Horrenberg? Nach der Gemeindeordnung kann er der Gemeinde einverleibt seyn, also mit ihr ein Ganzes bilden, er kann aber auch nur ein Nebenort seyn und alsdann eine gemeinschaftliche oder verschiedene Gemarkung mit dem Hauptorte besitzen, oder er kann endlich nur ein abgesondertes, zu keiner Gemeinde gehörendes Hofgut bilden.

Aus der Petition geht nun keineswegs hervor, daß einer der beiden ersten Fälle hier vorhanden ist; es ist nicht denkbar, daß der Verfasser der sehr voluminösen Eingabe irgend einen Umstand übersehen hat, der den Beweis hiefür liefern könnte, z. B. gemeinschaftliche Umlagen, Mitwirkung bei Gemeindevahlen, gemeinsamer Almendgenuß u. dgl.; im Gegentheil deutet die in der Petition angeführte Bemerkung, daß die Erbbeständer des Unterhofs von Horrenberg keinen Almendgenuß zu beziehen hätten, darauf hin, daß kein Gemeindeverband zwischen beiden besteht.

Zudem liefern die Ministerialacten ganz deutlich den Beweis, daß die beiden Höfe, nämlich der Ober- und Unterhof, eine gesonderte, aber unter sich gemeinschaftliche Gemarkung besitzen und in politischer Beziehung der Gemeinde Horrenberg nur so weit zugetheilt sind, daß dieselbe die Grund- und Pfandbücher für die beiden Höfe zu führen hat. Dieß kann aber ohne Präjudiz für die Gemeinde Horrenberg eben so wohl geschehen, als nach §. 154 der Gemeindeordnung auch der Bürgermeister von

Horrenberg das Recht haben könnte, die polizeiliche Aufsicht auf beiden Höfen auszuüben.

Wenn in der Petition ein besonderes Gewicht darauf gelegt wird, daß R. Blattner als Bürger zu Unterhof im Bürgerbuche von Horrenberg eingetragen ist, so muß hieraus gerade das Gegentheil von dem gefolgert werden, was in der Petition bemerkt wird. Nach dem klaren Wortlaut ist nämlich R. Blattner nicht Bürger zu Horrenberg, sondern auf dem Unterhof. Es ist auch dabei nicht zu übersehen, daß jener Eintrag in einer Zeit (nämlich im Jahr 1819) geschah, wo unsere Gemeindeverhältnisse noch nicht durch ein klares, umfassendes Gesetz geordnet waren.

Da nun aus dem Angeführten hervorgeht, daß der Unterhof nicht als ein Bestandtheil der Gemeinde Horrenberg angesehen werden kann, sondern lediglich ein abgesondertes Hofgut ist, da ferner nicht nachgewiesen ist, daß R. Blattner Bürgerrecht in Horrenberg besessen habe, so ist auch die Gemeinde Horrenberg durchaus nicht verpflichtet, den Reliquien des R. Blattner Unterstützung zu gewähren, und es rechtfertigt sich sonach der Antrag Ihrer Commission, hinsichtlich dieser Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage Nr. 13 zum Protokoll der 133. öffentlichen Sitzung, vom 9. Januar 1845.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Bitte sämmtlicher Haupt- und Unterlehrer an der katholischen Knabenschule in Freiburg, wegen Abänderung einiger Paragraphen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer.

Erstattet von dem Abg. Biffing.

Die Lehrer an der Knabenschule zu Freiburg beschwerten sich über den §. 7 des Volksschulgesetzes vom Jahr 1835, wornach der Gehalt eines Hauptlehrers der vierten Klasse auf 350 fl. festgesetzt ist, so wie darüber, wie der §. 39

desselben Gesetzes in Freiburg zur Ausführung gekommen sei. Die Kreisregierung daselbst habe ihnen nämlich ein Schulgeld von 1 fl. 30 fr. bestimmt, welches nach Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1839 unter die vier Hauptlehrer vertheilt werden sollte, und durch Staatsministerialbeschuß vom 8. Juni 1841 nicht abgeändert worden sei. Ein Vergleich mit den Lehrern der andern größern Städte des Landes sowohl hinsichtlich des fixen Gehalts, als des Schulgeldes falle zum großen Nachtheil der Petenten aus, so daß jede Schulstelle zu Freiburg 250 fl. weniger ertrage, als in den Städten Mannheim, Karlsruhe und Heidelberg. Endlich beschwerten sie sich noch darüber, daß gegen §. 43 des Volksschulgesetzes die Unterlehrer vom Bezug des Schulgeldes ausgeschlossen seien, und daß den Hauptlehrern das Schulgeld halbjährig ausbezahlt werde, während doch der §. 44 jenes Gesetzes eine vierteljährige Auszahlung vorschreibe.

Meine Herren, was den ersten Punkt, nämlich die Erhöhung des Gehaltes der Lehrer vierter Klasse, anbelangt, so ist solcher durch Beschluß dieser Kammer bereits erledigt; Ihre Commission findet keinen Grund, neuerdings hierauf einzugehen.

Dagegen dürfte die Beschwerde wegen des allzu niedrigen Schulgeldes die Bedorwörung dieser Kammer bei hohem Staatsministerium verdienen. Der §. 39 des Volksschulgesetzes schreibt zwar allerdings vor, daß das Schulgeld in den vier größten Städten bis auf höchstens 4 fl. festgesetzt werden solle, er verlangt also nicht kategorisch ein höheres Schulgeld, als 1 fl. 30 fr.; allein es scheint doch, zumal da die Lebensmittel zu Freiburg eben so hoch oder vielleicht gar höher im Preise stehen, der Billigkeit angemessen zu seyn, wenn man ein nicht allzu großes Mißverhältniß gegenüber den drei andern größten Städten eintreten läßt. Außer einem höhern Gehalte beziehen in letztern Orten die Lehrer ein Schulgeld von 2 fl., 2 fl. 24 fr. und 3 fl. Erwägt man, daß fast alle übrigen Klagen über eine allzu niedrige Fixirung des Schulgeldes aus dem Oberrheinkreise eingegangen sind, so muß man unwillkürlich zu dem Schlusse gelangen, daß die dortige Kreisregierung mit kargen Händen in dieser Beziehung das Maß bestimmt.

Auch in Beziehung auf §. 43, worüber sich die Petenten beschwerten, ist Ihre Commission, besonders noch in dem Falle, wenn die Unterlehrer zu Freiburg schon längere Zeit dienen, der Ansicht, daß eine Vertheilung des Schulgeldes an dieselben geschehen dürfte. Da die Unterlehrer ganz in derselben Weise, wie die Hauptlehrer, ihre Kräfte der Schule weihen, so sollte ihnen doch auch eine ausgleichende Belohnung hiefür zu Theil werden.

Ganz gegründet erachtet aber Ihre Commission die Beschwerde wegen des halbjährigen Bezugs des Schulgeldes, indem der §. 44 des Gesetzes die vierteljährige Auszahlung ausdrücklich vorschreibt.

Ihre Commission stellt Ihnen daher den Antrag, die vorliegende Petition dem Großherzoglichen hohen Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen.